

2022 JAHRESBERICHT

SÄCHSISCHER LANDTAG _ 7. LEGISLATURPERIODE



Der Sächsische
Ausländerbeauftragte



JAHRESBERICHT 2022

Der Sächsische Ausländerbeauftragte



LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER

nach oben fallen – das hatten wir uns im Jahresbericht 2021 zur Bewältigung der Krisenzustände vorgenommen. Gemeint war damit, optimistisch zu sein und nach vorn zu denken: scheinbar komplexe Herausforderungen aufzubrechen, Missstände konkret zu machen und sie dadurch strategisch zu



Foto: Steffen Giersch

lösen. Diese Devise war 2022 angesichts des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, der leider bis heute anhält, nötiger denn je. Die unmittelbar ausgelöste Fluchtbewegung aus der Ukraine hat im Februar auch jede und jeden von uns in Sachsen betroffen. Wir mussten uns kurzfristig entscheiden, was wir in dieser Situation für die ankommenden Menschen tun wollten. Ich möchte an dieser Stelle allen Engagierten danken, die ukrainische Schutzsuchende auf die ein oder andere Weise unterstützt haben. Ohne Ihr Mittun wäre es in einer Lage, in der die sächsischen Behörden vor unvorhergesehene strukturelle Herausforderungen gestellt waren, schlicht nicht gegangen.

Dieser Jahresbericht legt den Fokus auf das Verhalten der Behörden: Welche Antworten konnten sie auf die drängenden Herausforderungen des letzten Jahres geben – wie Wohnraum zu gewährleisten, ausreichende Sprach- und Integrationskurse bereitzustellen, ukrainische Kinder zu unterrichten und die Eltern in den Arbeitsmarkt zu integrieren? Wie ist die langfristige Planung der Behörden? Und wie wurde die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Aufenthaltsrecht vorbereitet? Über die Arbeitsweise der Ausländerbehörde Plauen und was den Erfolg ihrer Arbeit ausmacht, lesen Sie auf **Seite 16 und 17**.

Das vergangene Jahr hat auch meine Arbeit verändert: Die Amtsführung geht zunehmend über das Mandat des Sächsischen Ausländerbeauftragten hinaus. Es bewegt sich laut Gesetz in einem Handlungsfeld, das die Belange der im Freistaat lebenden Ausländerinnen und Ausländer in den Blick nimmt. Die Einzelfälle, die mich regelmäßig erreichen, haben im vergangenen Jahr verstärkt Fragen offengelegt, die in Wechselwirkung zu anderen Politikfeldern stehen. Betrachten wir allein das Thema »Arbeitsplatz«: Für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration sind neben den aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen eine flexible Verwaltung, verzahnte Anerkennungs- und Beratungsstrukturen, ein diversitätssensibles Betriebsklima, erreichbare Sprachkurse, verfügbarer Wohnraum etc. notwendig. Zu diesem technischen Bereich kommt die gesellschaftliche Integration hinzu. In dem Anspruch, die Voraussetzungen für eine gelingende Integration am Arbeitsplatz zu schaffen, besteht für den Sächsischen Ausländerbeauftragten somit ein Fächer von Handlungsnotwendigkeiten, die mit den zuständigen Akteuren abzustimmen sind.

Sie werden deshalb in diesem Jahresbericht auch Themen finden, die über mein Mandat hinausgehen: Wenn es beispielsweise darum geht, **interkulturelle Wissenschaftsprojekte in den Lehrplänen** auf Sachebene zu verankern; die **Erfahrungen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Sachsen** öffentlichkeitswirksam zu thematisieren; **ausländische Unternehmen in Sachsen** und die Fachkräftezuwanderung zu stärken. Einige dieser Projekte sind auf Ideen von Ihnen, unseren Partnerinnen und Partnern in der Integrationsarbeit, zurückzuführen. Ich freue mich weiterhin auf Ihre Anregungen, zum Bericht und zu unserer Arbeit im Allgemeinen, und darauf, mit Ihnen gemeinsam weiter nach vorn zu denken.



Ihr Geert Mackenroth MdL



Vorspann

INHALT



4
VORWORT



14
THEMEN DER KLEINEN ANFRAGEN



32
BERATUNG UND BETEILIGUNG
DES SÄCHSISCHEN
AUSLÄNDERBEAUFTRAGTEN



16
DIE AUSLÄNDERBEHÖRDE
IM VOGTLANDKREIS



34
THEMEN DES JAHRES



8
WAS KENNZEICHNET 2022?



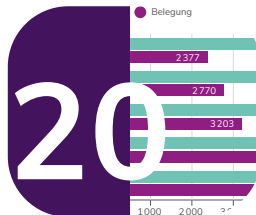
18
ALS AUSLÄNDERBEHÖRDE
IN LEIPZIG BEGLEITEN UND
ENTSCHEIDEN



38
AMT UND VERNETZUNG



10
AUSLÄNDISCHE PERSONEN
IN SACHSEN



20
SCHUTZSUCHENDE, QUALIFIKATION
UND BILDUNGSZUGANG IN SÄCHSI-
SCHEN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN



40
INFORMIEREN, ARGUMENTIEREN
UND PUBLIZIEREN –
ONLINE UND OFFLINE



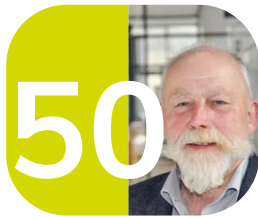
12
ZUWANDERUNG UND
MIGRATION IM SÄCHSISCHEN
LANDTAG



28
UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE
AUSLÄNDER (UMA)



48
RECHTLICHER RAHMEN
FÜR DIE AUFNAHME UKRAINISCHER
GEFLÜCHTETER



DIE ARBEIT DER SÄCHSISCHEN
HÄRTEFALLKOMMISSION



IMPRESSUM



BEISPIELE AUS DER
ENTSCHEIDUNGSPRAXIS



KONTAKTE



AUSBLICK



Jetzt scannen
und zum
Statistikteil 2022
kommen!



GLOSSAR



STATISTIK KURZ UND KNAPP



WAS KENNZEICHNET 2022?

Ukrainische Schutzsuchende in Deutschland

Beherrschendes Thema: Krieg in Europa

Mit dem Beginn des Krieges am 24. Februar veränderte sich die inner-europäische Lage massiv. Russische Truppen griffen die Ukraine an, eine beispiellose Fluchtbewegung innerhalb Europas begann. Die Zahl der Schutzsuchenden aus der Ukraine, die in die Bundesrepublik Deutschland und oftmals zuerst nach Sachsen kamen, stieg rasant. Überwiegend mussten Frauen, Familien mit Kindern und ältere Personen versorgt werden.



Registrierung in der Aufnahmeeinrichtung Dresden | Fotos: Markus Guffler

Zusatzaufgabe für Sachsens Behörden und die Gesellschaft

Nur die große Hilfsbereitschaft der Bevölkerung ermöglichte es, diese Situation zu bewältigen. Zu großen Anteilen wurden die Kriegsflüchtlinge privat oder privatwirtschaftlich aufgenommen. Es bildeten sich sofort unzählige Gruppen und Initiativen, die Unterkünfte, Sprach- und Beratungsangebote, medizinische und psychologische Hilfe, soziale Betreuung und die allgemeine Versorgung der Ankommenden zivilgesellschaftlich organisierten.

Der Druck auf die Kommunen wuchs immens: Die fehlende Verortung führte zu einem Überlaufen der Ballungszentren, die Verteilung auf andere Bundesländer und

kleinere regionale Einheiten gestaltete sich mühsam. Ukrainerinnen und Ukrainern stand die behördliche Registrierung zwar frei, diese bildet für die Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Versorgung und der Beherbergung, von Sprachkursen und zur Beschulung der Kinder jedoch die grundlegende Basis. Die Registrierung und die Leistungsbereitstellung gestaltete sich für Geflüchtete, Vermieter und Unterstützer schleppend.

Die Entscheidung des Europäischen Parlamentes, mit einer Sonderregelung das Asylverfahren zu umgehen, erwies sich – wenn auch formal vereinfachend – als praktisch schwierig. Ukrainerinnen und Ukrainer erhielten durch die Anwendung der sogenannten

EU-Massenzustrom-Richtlinie, die in Deutschland in § 24 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt wurde, umgehend gesicherten Aufenthaltsstatus. Aufgrund der großen Menge an Menschen konnte die regulative Verwaltung in den ersten Monaten jedoch nicht strukturiert handeln. Denn wenngleich das Prüfverfahren dadurch handlicher wurde, verkürzten sich auch die Übergangs- und Entscheidungszeiten, die zu einer geordneten Aufnahme gehören. Die Ausländerbehörden kämpften bereits vorher mit Personalmangel, Gesetzesänderungen und den Auswirkungen der Pandemie.

Gleichbehandlung gewährleisten

Viele Ukrainer hofften, sie würden nur für kurze Zeit bleiben müssen. Die Hoffnung erfüllte sich nicht. Im Juni 2022 erfolgte in der Bundesrepublik der Wechsel der ukrainischen Vertriebenen in den Rechtskreis des SGB II. Diese Maßnahme sollte auch die Ausländerbehörden entlasten. Überdies warnten Verbände, Kirchen, Organisationen und Einrichtungen der Flüchtlingsarbeit vor einer Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen von Geflüchteten und kritisierten, die Bevorzugung der »einen« vor den »anderen«. Die »einen«, das sind ukrainische Staatsangehörige; die »anderen«, das sind Menschen aus anderen Regionen der Welt, die Schutz vor Krieg und Gewalt suchen, und es sind beispielsweise auch aus der Ukraine Geflüchtete ohne ukrainische Staatsangehörigkeit.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz nutzen

Der Krieg in der Ukraine hat Differenzen weit aufgebrochen. Und er hat bewusst gemacht, wie stark die internationale Staatengemeinschaft miteinander verwoben ist. Kurz nach Kriegsbeginn stieg die Inflation rasant an, im Oktober überschritt sie in Sachsen die Zehn-Prozent-Marke. Doch die damit verbundenen Lebensmittelteuerungen und steigenden Heiz- und Stromkosten blieben nicht die einzigen Sorge-Themen: Der Fachkräftemangel erreichte 2022 in Deutschland einen neuen Höchststand.¹ Der Sachverständigenrat für Integration und Migration mahnte besonders im Hinblick auf das Gesundheitswesen, dass dieses ohne einge-

¹ ifo Institut, Link: www.ifo.de/pressemitteilung/2022-08-02/fachkraeftemangel-steigt-auf-allzeithoch

wanderte Fachkräfte auf allen Ebenen vor einem Kollaps stünde.² Die Zahlen sind auch in Sachsen alarmierend: Insgesamt 60 Prozent der Unternehmen wiesen vakante Stellen aus. Hochgerechnet auf alle sächsischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entsprach diese Relation rund 100 000 freien Stellen im Freistaat. Auch wenn bereits mehr als jedes dritte Unternehmen ausländisches Personal beschäftigte, so war das seit zwei Jahren geltende Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) nur einer Minderheit der Unternehmen bekannt. Neben dem bürokratischen Aufwand stellten für viele Unternehmen vor allem die Sprachbarrieren sowie die Rekrutierungskosten die entscheidenden Hürden dar.³

² SVR Jahresgutachten 2022, Link: www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2022/05/SVR_Jahresgutachten_2022.pdf

³ Sächsisches Fachkräftemonitoring 2022, Link: www.ihk.de/chemnitz/standortpolitik/konjunktur/analysen/fachkraefte-3181632

Interkulturalität leben

Der Einsatz für zugkräftige Bedingungen, damit Fachkräfte kommen und bleiben wollen, stellte sich 2022 als Kernaufgabe heraus. Ausschlaggebend ist dabei, welche Antworten der Freistaat Sachsen auf die für einwandernde Menschen wichtigen Fragen findet: Wie komplex sind die Anerkennungsverfahren ihrer beruflichen Qualifikation? Wie werden sie im Alltag integriert? Auf welches gesellschaftliche Klima treffen sie? Die Diskussionsreihe »Die interkulturelle Gesellschaft – Perspektiven und Chancen für Sachsen« des Sächsischen Ausländerbeauftragten in Kooperation mit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung beschäftigt sich deshalb seit Ende 2022 mit den verschiedenen Facetten von Integration, vom Arbeitsmarkt über Verwaltung bis zu Religion.⁴

⁴ Website des Sächsischen Ausländerbeauftragten, Link: sab.landtag.sachsen.de/de/Vortragsreihe-Interkulturell.cshtml



Interkulturalität in der Arbeitswelt



AUSLÄNDISCHE PERSONEN IN SACHSEN

Der Anteil an ausländischen Personen liegt in Sachsen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 14,6 Prozent. Ende 2022 lebten 297 598 Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Freistaat Sachsen. Bei 4,09 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht das 7,3 Prozent. In den Kreisfreien Städten Dresden, Chemnitz und Leipzig ist der Anteil an ausländischen Personen zwischen 10 und 13 Prozent und damit deutlich höher als in den Landkreisen. Dort liegt der Anteil meist zwischen 3 und 6 Prozent.

In Sachsen lag das Durchschnittsalter der deutschen Bevölkerung im Jahr 2022 bei 47,9 Jahren. Im Gegensatz dazu war die ausländische Bevölkerung im Durchschnitt 32,2 Jahre alt, also rund 15,7 Jahre jünger als die deutsche. Das Durchschnittsalter der Gesamtbevölkerung Sachsens lag 2022 bei 46,8 Jahren.

Viele der in Sachsen lebenden ausländischen Personen sind zur Ausbildung und wegen des Erwerbs hier. Allein 18 491 ausländische Studierende besuchten im Wintersemester 2022/23 Sächsische Hochschulen, das entspricht etwa 17,6 Prozent aller Studierenden. Die Mehrheit der ausländischen Studierenden kam aus Asien (9 843) – die meisten dabei aus China (2 866). Im Bereich der Ingenieurwissenschaften studierten 48,1 Prozent der ausländischen Studierenden (8 891); fast jeder fünfte (19,3 %) in der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (3 562).

Bei der Sächsischen Landesärztekammer waren 3 084 ausländische Ärztinnen und Ärzte aus 102 Nationen im Jahr 2022 gemeldet. Davon sind 2 819 berufstätig. 2007 hatte die Zahl ausländischer Ärztinnen und Ärzte

noch 1 061 betragen. Im öffentlichen Dienst lag der Anteil von Ausländerinnen und Ausländern zum Stichtag 30. Juni 2022 in Sachsen mit 523 ausländischen Beschäftigten bei 0,53 Prozent.¹

Der Freistaat Sachsen hat im letzten Jahr einen Anstieg eingegangener Asylerstanträge registriert. Syrien ist zahlenmäßig bundesweit (70 976) und sachsenweit (4 253 Erstanträge) an erster Stelle. In Sachsen steht Venezuela an zweiter Stelle (1 672 Erstanträge), Afghanistan an dritter Stelle (1 204 EA) und Türkei auf Platz 4 (1 074 EA). Bundesweit an zweiter Stelle: Afghanistan mit 36 358 EA, und dritter: die Türkei (23 938 EA). Über 10 470 Asylerstanträge wurde im letzten Jahr entschieden, wobei diese nicht aus dem Jahr 2022 stammen müssen.

Besonders ausschlaggebend war im Jahr 2022 die Zuwanderung durch Menschen aus der Ukraine. Über die Grenze des Bundesgebietes kamen 54 276 Nichtdeutsche aus der Ukraine nach Sachsen. Davon wurden ungefähr 17 000 Menschen in sächsischen Aufnahmeeinrichtungen aufgenommen. Von diesen rund 17 000 Menschen wurden circa 10 000 weiterverteilt, 2 700 dabei auf andere Bundesländer und 7 000 innerhalb von Sachsen.



ABC-Tische | Foto: Stefan Mertenskötter

¹ Quelle: Bundesagentur für Arbeit.



Der Co-Geschäftsführer des DSM stellte während des Fachtags die Ergebnisse der Bedarfsanalyse vor, die vom DSM mit verschiedenen Migrant*innenorganisationen in Leipzig durchgeführt wurde. | Foto: Erik Peuker

DER DACHVERBAND

Von Lisa-Marie Laux
Dachverband sächsischer Migrant*innenorganisationen e. V.

Seit seiner Gründung im Jahr 2017 durch mehr als 40 Migrant*innenorganisationen hat sich der Dachverband sächsischer Migrant*innenorganisationen e. V. (DSM) stetig vergrößert. Er vereint derzeit knapp **65 Mitgliedsorganisationen**, welche Menschen aus über 20 verschiedenen Herkunftsländern repräsentieren. 2021 wurde der zehnköpfige **Vorstand des DSM** durch seine Mitglieder auf seiner **jährlichen Mitgliederversammlung** neu gewählt. Die Ausrichtung des Verbands wird durch die drei Vorsitzenden Kanwal Sethi, Si Cao und Azim Semizoğlu geleitet und durch den neu eingerichteten **DSM-Beirat** beraten.

Der DSM wirkt sowohl nach innen in seiner Funktion als Dienstleister gegenüber seinen Verbandsmitgliedern als auch nach außen: Als ein gemeinsames Sprachrohr vertritt er die Interessen von Migrant*innen und Menschen mit Migrationsgeschichte in Sachsen gegenüber allen relevanten politischen Akteuren und Institutionen auf Landesebene und fordert eine **gleichberechtigte und umfassende Teilhabe** in allen Bereichen der Gesellschaft für sie ein. Dabei ist der DSM in verschiedensten Landesgremien vertreten.

Die Arbeit des DSM konnte aus dem Ehrenamt heraus auf mittlerweile **20 hauptamtliche Mitarbeiter*innen** verteilt werden. Finanziert wird diese Arbeit durch Beiträge der Mitgliedsvereine und vor allem durch Projektförderungen aus verschiedenen Bundesmitteln und vom Freistaat über die sächsische Förderrichtlinie »Integrative Maßnahmen«. Die

Projekte des DSM beschäftigen sich u. a. mit **politischer Bildung, Empowerment, Antirassismus und Demenz**.

Ein für den DSM zentrales politisches Vorhaben betrifft das geplante Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz. Der DSM hat am Beteiligungsprozess zum geplanten Gesetz mitgewirkt und ein **Eckpunktepapier** mit konkreten Forderungen vorgelegt, für die er sich seitdem auf allen Ebenen stark macht. Im Zuge der geplanten Novellierung der Förderrichtlinie hat der DSM im Herbst 2022 ein **Eckpunktepapier** veröffentlicht, das konkrete Forderungen für eine nachhaltige Veränderung der Förderpraxis beinhaltet und aus einem eigenen **Partizipationsprozess** hervorgegangen ist.

Oberste Priorität in der Arbeit des DSM hat ein wirksames Integrations- und Teilhabegesetz, welches noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll. Sachsen muss sich dabei um alle hier ankommenden Migrant*innen gleichermaßen gut kümmern. Wir brauchen die Vermittlung von Sprache, die Möglichkeit zur Arbeit und Bildung möglichst vom ersten Tag der Ankunft an – unabhängig vom Grund der Migration. Wir müssen uns zusammen um unkomplizierte Lösungen bemühen, damit alle Menschen, die zu uns kommen, ihre Talente auch in unsere Gesellschaft einbringen und an ihr teilhaben können – nur dann wird Sachsen auch für Fachkräftezuwanderung attraktiv und kann entsprechend Beschäftigte im Freistaat halten.



ZUWANDERUNG UND MIGRATION IM SÄCHSISCHEN LANDTAG

Aktivitäten des Parlamentes

Bei abklingendem pandemischen Geschehen traten durch den Zustrom von ukrainischen Schutzsuchenden die Themen Schutz und Migration im Frühjahr unvermittelt und deutlich in die politische Arena ein. Im Vergleich zu den Vorjahren waren die Schlagworte Asyl und Zuwanderung in den Tagesordnungen des Sächsischen Parlaments aber weniger präsent.



Die Abgeordneten bei der Abstimmung zum Jahresbericht 2021 | Fotos: Markus Guffler

Migration als Thema der Parlamentarischen Debatten im Plenum des Sächsischen Landtags

Eine Regierungserklärung in der 46. Sitzung am 23. März zum Krieg in der Ukraine zeigte bereits einen Monat nach dem Kriegsausbruch auf, welche Aufgaben von Staat und Gesellschaft bewältigt werden müssen. Die Unterstützung der Ukraine sollte sich in Sachsen in der Aufnahme und zeitweiligen Integration von Geflüchteten manifestieren. Das Thema konkretisierte sich in der 54. Sitzung vom 14. Juli in einer Befragung des Staatsministers für Kultus zum Thema: »Starker Einsatz an der Belastungsgrenze: Bildung für Kinder und Jugendliche aus der Ukraine«.

Eine explizite Migrationsdebatte verzeichnet das Protokoll der Landtagsitzungen indes nicht. Doch finden sich die Themen indirekt in den Debatten zum Doppelhaushalt am Ende des Jahres.

Nicht beschlossen wurde der Antrag der Fraktion DIE LINKE in der 52. Sitzung vom 2. Juni: »Geflüchteten Menschen eine Bleibe- und Lebensperspektive in Sachsen geben: ›Chancen-Aufenthaltsrecht‹ auch in Sachsen regeln – Jetzt!«. Auch keine Mehrheit erhielten die Anträge der AfD-Fraktion zur Verhinderung »einer unkontrollierten Massenmigration«¹ sowie zur Abschaffung des »Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS)«² und zum »missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen«³ durch ukrainische Flüchtlinge.

Zwei Gesetzentwürfe wurden in die Fachausschüsse verwiesen. Das betraf zum einen das »Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten im Freistaat Sachsen« der Fraktion DIE LINKE und zum anderen das »Gesetz zur Einführung eines Kopftuchverbots in Schulen und in Kindertageseinrichtungen« der Fraktion AfD.

Jahresbericht 2021 des SAB im Plenum

Am 9. November 2022 beriet das Plenum über den Jahresbericht des Sächsischen Ausländerbeauftragten für das Jahr 2021. Der Bericht⁴ war nach seiner Übergabe an den Landtagspräsidenten umgehend im Ausschuss für Inneres und Sport beraten

- 1 DS 7/11096 Unkontrollierte Massenmigration verhindern – Grenzen sichern.
- 2 DS 7/9964 Doppelstrukturen abschaffen – Keine weiteren Haushaltsmittel für das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS).
- 3 DS 7/11141 Grundsätze des Leistungsrechts auch bei Flüchtlingen aus der Ukraine beibehalten und dadurch missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen vermeiden.
- 4 DS 7/10990 – Unterrichtung durch den Sächsischen Ausländerbeauftragten.

(Drucksache 7/11246) und zur Kenntnis genommen worden. Dies war auch die Beschlussempfehlung des Innenausschusses.



Migration auf der Tagesordnung des Plenums

Große Zustimmung sowohl im Ausschuss als auch im Plenum fand die moderne digitale Berichterstattung an das Parlament. Der Bericht wurde als sogenanntes Flipbook im Internet angeboten. Insbesondere mit der Darstellung und Visualisierung auf verschiedensten Endgeräten wurde den Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer entsprochen. Eine gedruckte Ausgabe des Berichtes und des umfangreichen Statistikeiles wurde ebenso angeboten wie barrierefreie PDF-Varianten und eine archivierbare Version.

Geert Mackenroth reagiert auf den Redebeitrag eines Abgeordneten.





Was war 2022?

NUR DIE ABGEORDNETEN DER AFD UND DER LINKEN FRAGTEN DIE STAATSREGIERUNG

Die Hauptthemen blieben



Fraktion DIE LINKE | Fotos: Oliver Killig

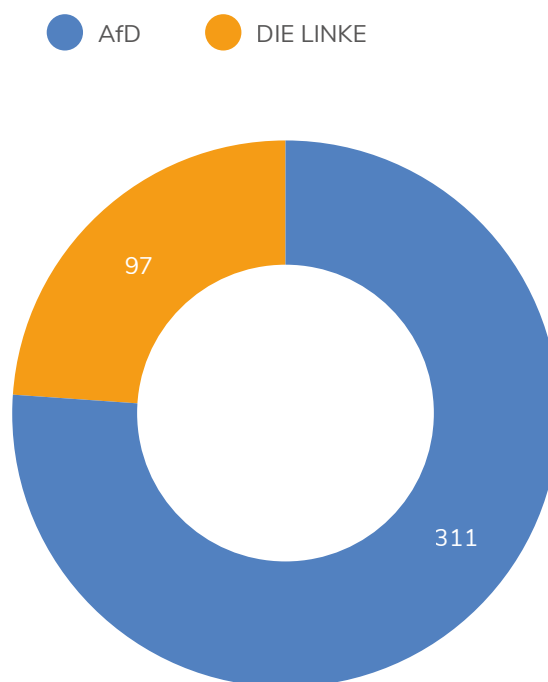


Afd-Fraktion

Kleine Anfragen – Fraktionen Themen

Fraktion	AfD	LINKE
Abschiebung allgemein	10	12
Abschiebung Einzelfall	0	20
Asylverfahren / Aufenthaltsstatus	20	17
Unterbringung	6	11
Straftaten	132	1
Kosten	44	7
(illegale) Einreise	1	0
Aufnahme	66	21
Integration	19	4
Migration allgemein	2	3
Freiwillige Ausreise	7	0
Sonstige	4	1

Kleine Anfragen – Verteilung nach Fraktionen



Quelle: EDAS; Geschäftsstelle des SAB.

Insgesamt verzeichnet das Elektronische Datenbank- und Archivsystem des Landtags für 2022 unter dem Sachgebiet »Ausländer, Migranten« 432 Fundstellen. Davon waren 408 Kleine Anfragen und 24 Sonstige Anträge. Diese inhaltliche Zuordnung deckt sich mit der internen Erfassung der Drucksachen in der Geschäftsstelle des SAB. Etwa 90 Prozent der Kleinen Anfragen thematisierten Personen und Themen im Kontext Asyl. Bei Fragen nach Asylverfahren standen Statistiken zu Unterbringungen und die Aufnahmen in diversen Zeiträumen / Städten / Landkreisen im Interesse. Die AfD-Fraktion fragte dabei etwa doppelt so viel wie die Fraktion DIE LINKE.

Von den 311 Anfragen der Abgeordneten der AfD-Fraktion betreffen über ein Drittel (132) das Thema Straftaten und sind Reaktionen auf lokale Meldungen zur Kriminalität. Die Fragen zielen auf Zusammenhänge zwischen Herkunft, Aufenthaltstitel und krimineller Handlung. Ein weiteres Drittel der Fragen an die Staatsregierung befasste sich mit den Aufwendungen des Staates für die Aufnahme (66) und weiteren Kosten (44).

Die Politikerinnen und Politiker der Fraktion DIE LINKE wenden sich in erster Linie dann an die Staatsregierung, wenn sie Fragen zur Abschiebung einzelner Personen bzw. zu Abschieberegulungen oder zur Aufnahme beantwortet haben möchten. Weitere Hauptthemen der Kleinen Anfragen betreffen Asylverfahren und Aufenthaltsstatus.



DIE AUSLÄNDERBEHÖRDE IM VOGTLANDKREIS

»Nicht verhindern, sondern ermöglichen.«



Jens Mittenzwey | Foto: Landratsamt Vogtlandkreis

Jens Mittenzwey strahlt, wenn er nach seiner Arbeit gefragt wird. Seit 2015 leitet der Diplomverwaltungswirt die Ausländerbehörde im Vogtlandkreis. Immer wieder betont er im Gespräch, dass er Freude daran hat, Verwaltung zu gestalten und Prozesse zu optimieren. Das geschieht zum Vorteil der Klienten und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. »Das ist aber nur möglich, weil meine Vorgesetzte sowie mein alter und neuer Landrat uns vertrauen und stärken«, sagt der 43-Jährige. Einfach war es trotzdem nicht. Allein die Anzahl der von einem Sachbearbeiter zu betreuenden Fälle stieg in den letzten fünf Jahren von 700 auf rund 1 100 und nach den Pandemie Jahren war es gerade 2022 nicht einfach.

Stressfaktoren analysieren

Intern habe man seit 2019 professionell die Prozesse analysiert, geschaut, welche Stressfaktoren es für Mitarbeiter gebe und wo die meiste Arbeitszeit liegen bleibe. Heraus kam, dass telefonische Nachfragen die Sachbearbeiter immer wieder herausgerissen hätten. Es dauere eben, bis Name, Person und Anliegen wieder auf dem Schirm seien. 900 Anrufe wurden pro Woche gezählt. Als hinderlich erwiesen sich auch die vielen ungeplanten persönlichen Vorsprachen. Im Ergebnis führte die Behörde eine Servicenummer ein. Dabei gibt ein Diensthabender zu allen Fällen Auskunft zum Sachstand und hält den anderen so den Rücken frei. Die freien Servicezeiten wurden deutlich von vier auf zwei Tage pro Woche eingeschränkt und im Gegenzug ein Bestellsystem eingeführt. So könnten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Termin vorbereiten. Zudem erhielten Bewerber vorausschauend von der Behörde einen Termin, wenn in absehbarer Zeit Verlängerungen oder Erlaubnisse zu beantragen seien. In der Einladung steht auch, welche Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung mitzubringen seien. Aktuell werden 80 Prozent des Kundenstromes bestellt. Innerhalb von zehn Tagen sollen die Antragsteller dann eine Rückmeldung erhalten.

Zusatzaufgabe 3 500 Ukrainer

Normalerweise bewegen sich die Betreuungszahlen im Vogtlandkreis bei etwa 1 750 Asylbewerbern von insgesamt 13 500 Ausländern. Mit Beginn des Krieges wurden pro Tag bis zu 100 Schutzsuchende aufgenommen. Der Ansturm konnte nicht komplikationslos bewältigt werden. Was Mittenzwey und seinen Mitarbeitern aber half, war die Rückendeckung der Bürgermeister. Sie warben im Umland für die Unterbringung. Außerdem konnte den privaten Vermietern eine Unterbringungspauschale von 5 Euro pro Tag und Flüchtling garantiert werden.

Möglichst an einem Punkt entscheiden

In der Ausländerbehörde im Vogtlandkreis sind die Sachgebiete Recht, Unterbringung und Soziale Betreuung gebündelt. Das schafft kurze Entscheidungswege. »Ein Bewerber, dem ein Bearbeiter oder eine Bearbeiterin die Arbeitslaubnis entziehen muss, muss sich nicht um einen weiteren Termin wegen der Sozialleistungen bemühen. Die Anträge werden gleich mit erledigt. Wartezeiten, Nachfragen oder Zwischenbescheide entfallen«, so Mittenzwey.

»Wir möchten als Ausländerbehörde nicht verhindern, sondern ermöglichen«, sagt der Amtsleiter. Das setze voraus, dass alle Angestellten mitziehen müssen, was der Fall sei. Im Team seien alle Altersgruppen vertreten und das Durchschnittsalter liegt bei 29 Jahren. Sachbearbeiter müssen ungestört ihre Fälle bearbeiten können. Deshalb gäbe es das zentrale Servicetelefon und den deutlichen Hinweis, auch die angebotene Telearbeit zu nutzen. Das schaffe Anreize und Akzeptanz, da im Vogtland Arbeitswege von bis zu 70 Kilometern nicht selten seien. Der Anteil der Telearbeit stieg seit Corona um 30 Prozent.

Ermöglicht werden solle auch Erwerbstätigkeit bei den Klienten, was wiederum die Sozialsysteme und die Verwaltung entlaste. Um 30 Prozent sei die Erwerbsquote seit 2015 gestiegen. Seiner Erfahrung nach – so Mittenzwey – funktioniere die Motivation besser als Sanktionen und er lobt ausdrücklich den guten Kontakt mit der Arbeitsagentur, speziell den Arbeitsmarktmentoren, mit Helferkreisen, den Ehrenamtlichen und der Integrationsbeauftragten. Nur mit Kommunikation und Vertrauen funktioniere das System. Wichtig sei ihm auch, dass der Kontakt bis zu den Hausmeistern reiche, die die Gewährswohnungen betreuen.

Wanderakten vermeiden

Fälle mit verzwickten Sachlagen, für die es keine eindeutige Entscheidungsgrundlage oder viele Mitentscheider gebe, produzierten Akten, die im Vogtlandkreis »Wanderakten« genannt werden. Sie wandern im Aktenstapel immer weiter nach unten, weil sie der Sachbearbeiter nicht abschließen kann. Dadurch entstehen lange Bearbeitungszeiten, Nachfragen, Zwischenbescheide und Frust. Dem versuche man so entgegenzuwirken, dass die Akten spätestens nach acht Wochen vom Vorgesetzten rausgezogen würden und gemeinsam Entscheidungen gefällt werden. Diese würden wiederum allen bekannt gemacht, damit vergleichbare Fälle leichter und mit Rückhalt bearbeitet werden können.

Gegenrecherche: Welchen Ruf genießt die Ausländerbehörde bei anderen, die es wissen müssten? Die Integrationsbeauftragte des Landkreises stellt kurz und knapp fest, dass es bei denen läuft. Wenn man anruft, bekomme man immer jemanden ans Telefon und Termine sind meist in zumutbarer Frist zu bekommen. Auch in der Geschäftsstelle der Sächsischen Härtefallkommission fällt das Vogtland positiv auf. Von dort komme wenig, weil anscheinend die meisten kniffligen Fälle vor Ort geregelt werden.

Nach Wünschen und Zukunft befragt, ist der Amtsleiter zurückhaltend. Im Landkreis und beim Land läge da wenig Entscheidungskompetenz. Hilfreich könne eine zentrale Rückführungsorganisation im Bund sein. Wir werden Migration nicht verhindern können, sagt er schließlich. Sie sei schon immer da und müsse gestaltet werden, gerade wenn es um die Anwerbung und Beheimatung von Fachkräften gehe. »Aber das kann ja auch Spaß machen«, strahlt er.



Jens Mittenzwey (l.) mit Laura Thiedmann, kommissarische Sachgebietsleiterin Asyl und Integration und Chris Simon, Sachgebietsleiter Wohnungsverwaltung und soziale Betreuung
Foto: Pressestelle Vogtlandkreis



ALS AUSLÄNDERBEHÖRDE BEGLEITEN UND NACHVOLLZIEHBAR ENTSCHEIDEN

Im Gespräch mit dem Leiter der Leipziger Behörde, Guido Ermisch

Die Ausländerbehörde der Stadt Leipzig gehört zu den größten in Deutschland. Aktuell arbeiten hier 108 Frauen und Männer, die etwa 85 000 Klienten betreuen, sagt Guido Ermisch. Der sportliche Mann ist Anfang dreißig und leitet die Behörde im Technischen Rathaus seit August 2022. Das Thema Migration beschäftigt ihn bereits seit über zehn Jahren. Nach seinem Studium der Verwaltungswissenschaften an der Hochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen stieg er im Bereich AKZESS¹ bei der Einführung standardisierter und transparenter Prozesse für Fachkräfte ein. In Leipzig hat man sich grundsätzlich für eine Trennung der ausländerrechtlichen Fachgebiete von den Sozialleistungen, also auch der Unterbringung, entschieden. Auch innerhalb seines Fachbereiches setzen Ermisch und seine Kolleginnen und Kollegen auf Spezialisierung: »Ausländerrecht ist einer ständigen Veränderung unterworfen. Nahezu aller drei Jahre trifft

¹ AKZESS Ausländische Fachkräfte-Zuwanderung effizient und sensibel steuern.



Guido Ermisch

Guido Ermisch leitet die Ausländerbehörde im Technischen Rathaus. | Fotos: Markus Guffler

oder ändert der Gesetzgeber weitreichende Regelungen. Ausführungsbestimmungen, Rechtsprechung und Kommentare folgen versetzt.« Damit die Klienten fachkundig und basierend auf dem aktuellen Stand im Verfahren begleitet werden können und der Gestaltungswille des Gesetzgebers

erfüllt wird, werden die Mitarbeiter permanent geschult. Spezialisierungen gibt es beispielsweise beim Asylrecht, beim Einbürgerungsverfahren und der Erwerbsmigration. »Unsere Mitarbeiter müssen eine fachliche Breite und Tiefe bis ins Detail beherrschen, damit die

Menschen fachlich fundiert begleitet und beschieden werden können«, so Ermisch. »Wir wollen eine Willkommensbehörde sein.« Das Ausländerrecht habe sich historisch und fachlich entwickelt und werde stetig an die aktuellen Rahmenbedingungen, wirtschaftliche Erfordernisse, Migrationsströme und an die Pluralisierung angepasst. Allein seit 2015, also innerhalb von acht Jahren, wurde das Aufenthaltsgesetz 50-mal vom Gesetzgeber geändert. Aus seiner Erfahrung besteht ein hoher Aufklärungsbedarf bei Menschen mit Migrationshintergrund, die zum ersten Mal mit den mitunter komplexen Verwaltungsverfahren in Berührung kommen. Oftmals sei am Anfang eines Verfahrens nicht klar, mit welchem Antragsziel die Menschen kommen. Dann kristallisiere sich heraus, welcher Weg unter den gegebenen persönlichen Bedingungen im gesetzlichen Rahmen möglich werde.

Von Pandemie, elektronischer Akte und Ukrainern

Rückblickend auf das Jahr 2022 nahm sich die Behörde zu Jahresbeginn die Einführung der elektronischen Aktenführung vor. Der ging ein Einführungsprojekt von rund 1,5 Jahren voraus. Dann kam der unerwartete Zugang einer Vielzahl von ukrainischen Schutzsuchenden unter der Maßgabe der europäischen Sonderregeln. Der normale zeitliche Vorlauf in Aufnahmeeinrichtungen entfiel. Um zeitweise über 200 Schutzsuchende aus der Ukraine am Tag registrieren und beraten zu können, habe man schon aus räumlichen Gründen Außenstellen schaffen müssen – etwa das Ankommenszentrum in der Wandelhalle des Neuen Rathauses. Positiv habe sich dabei die elektronische Akte ausgewirkt, die das Arbeiten von verschiedenen

Standorten oder aus dem Homeoffice ermöglichte. Die Leipziger Behörde setzt stark auf Digitalisierung, die hilft, Prozesse zu priorisieren. Bewährt habe sich die stringente Zusammenarbeit in einer Art Fließband Bürgerbüro – Ausländerbehörde – Sozialamt / Jobcenter. In vielen Fällen konnten Antragsteller in einem Termin alle Beratungen, Anträge und Entscheidungen absolvieren und mit einem Leistungsbescheid gehen. »Unsere Mitarbeiter sind gut motiviert, aber dass Bund und Land die Schutzsuchenden aus der Ukraine auf die Kommunen delegierten, war schon eine schwierige Herausforderung in der Kürze der Zeit.« Wenn dann die vom Bund geforderten und gelieferten PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponente) zur Erfassung biometrischer Daten immer wieder ausfielen, war das eine zusätzliche Last für die Kollegen und letztlich die Antragssteller. Ermisch: »Viele Mitarbeiter, welche uns teilweise auch aus anderen Verwaltungsbereichen unterstützten, haben in dieser Zeit Überstunden aufgebaut, um die Öffnungszeiten des Ankommenszentrums abzudecken. Ich bin allen Beteiligten unendlich dankbar für ihren engagierten Einsatz, ohne den diese historische Herausforderung nicht hätte gemeistert werden können.«

Die Arbeit der Ausländerbehörden bleibt entscheidend

Angesprochen auf die hohen Erwartungen, die von Politik, gesellschaftlichen Gruppen und den Klienten an die Ausländerbehörden gestellt werden, wünscht sich Ermisch wie auch seine Mitarbeitenden mehr Differenzierung. »Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich wirklich ein«, sagt er. »Etwa 99 Prozent der Fälle werden mit einem positiven Ergebnis für die Betroffenen abgeschlossen.« Nach außen werden jedoch die Fälle überproportional hervorgehoben, die aus den unterschiedlichsten Gründen ungünstig für den Betroffenen abließen.

Im Hinblick auf die politischen Entscheider wünscht sich der Behördenleiter, dass der aktuelle Fokus auf die Ausländerbehörden, als zentraler Erfolgsfaktor für das Gelingen guter Ankommens- und Integrationsprozesse, dauerhaft gesetzt bleibt und mit der erforderlichen personellen und fachlichen Basis unterstützt wird.





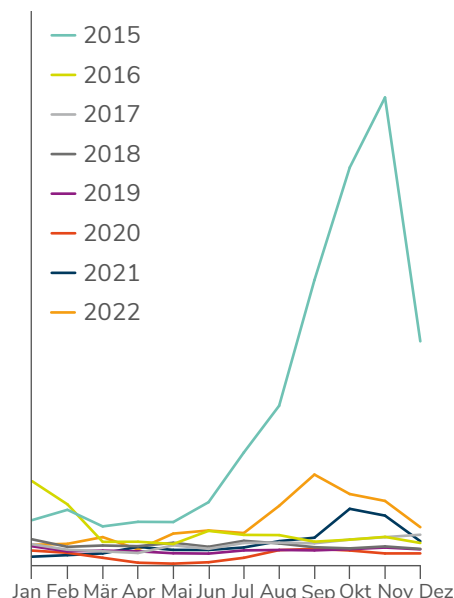
SCHUTZSUCHENDE, QUALIFIKATION UND BILDUNGSZUGANG IN SÄCHSISCHEN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN

Unterbringung von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen

Sachsen nahm im letzten Jahr 18 474 Asylsuchende auf. Im Jahr 2021 wurden 10 222 Geflüchtete aufgenommen. Seit dem Sommer 2021 sind deutlich mehr Zuzüge als in den Vorjahresmonaten zu verzeichnen. Dieser Trend setzt sich auch 2022 fort. Die meisten Aufnahmen gab es im Rückblick im Jahr 2015. Damals kamen 69 900 Asylsuchende nach Sachsen, 2016 waren es 14 860 und 2017 kamen 9 183 Menschen (2018: 8 828, 2019: 6 645 und 2020: 4 463).

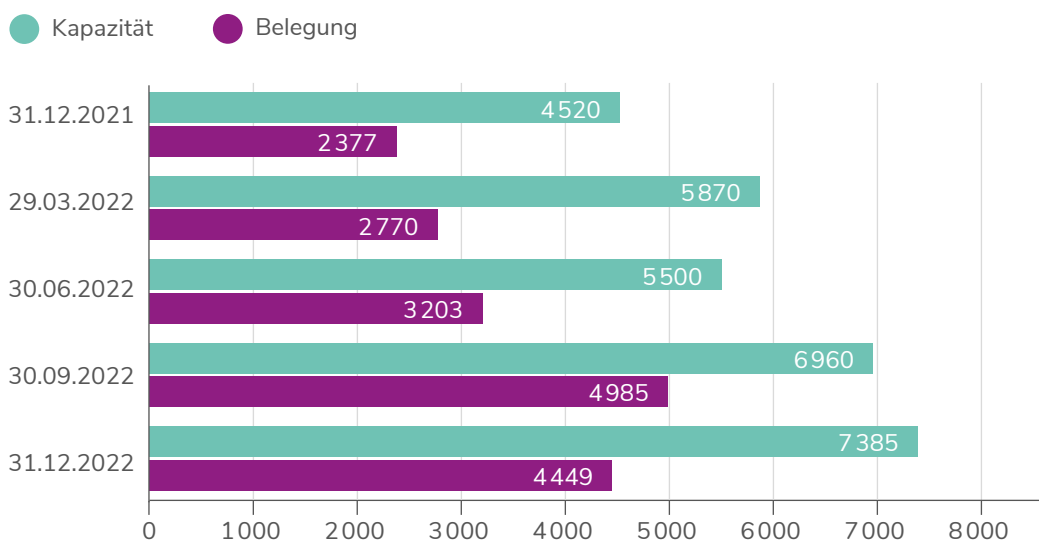
Aufnahme von Asylsuchenden in Sachsen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Jan	1 640	3 041	771	948	697	543	323	750
Feb	2 011	2 209	573	678	514	463	378	786
März	1 413	857	517	725	541	283	441	1 028
April	1 578	861	456	701	517	106	676	586
Mai	1 570	780	732	823	446	72	567	1 155
Juni	2 286	1 253	606	679	434	122	564	1 266
Juli	4 077	1 108	816	894	549	283	655	1 175
Aug	5 759	1 100	828	800	565	560	883	2 153
Sep	10 285	863	805	663	550	604	1 006	3 280
Okt	14 339	935	940	622	592	546	2 047	2 579
Nov	16 862	1 036	1 026	692	652	440	1 802	2 331
Dez	8 080	817	1 113	603	588	441	880	1 385

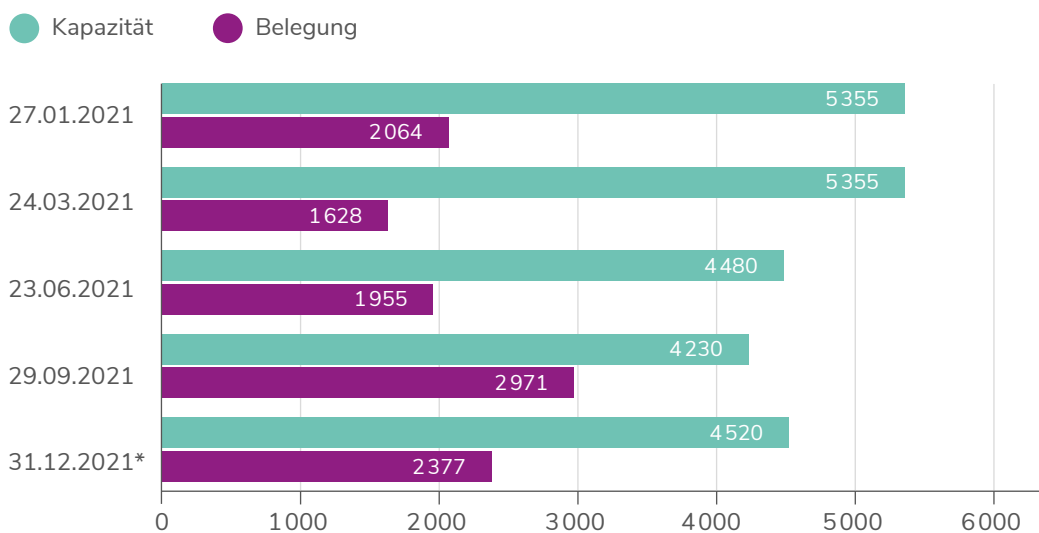


Quelle: Sächsisches Staatsministerium des Innern.

Unterbringungssituation in Aufnahmeeinrichtungen



Hinweis: Es wurden jeweils zur Verfügung stehende Daten von Stichtagen verwendet, die dem Quartalsende am nächsten kommen. Daten für 2022 hinsichtlich der Kapazität entsprechen der Gesamtkapazität, unabhängig von der Nutzung (auch Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge); Belegungsdaten beziehen sich ausschließlich auf Asylbewerber.



Quellen: Sächsisches Staatsministerium des Innern; ab *31.12.2021: DS 7/8716, 7/9519, 7/10300, 7/11116, 7/12090.

Ständen zu Beginn des Jahres 2022 zwölf Aufnahmeeinrichtungen mit einer Kapazität von 4 520 Plätzen zur Verfügung, so waren es zum 31. Dezember zwölf Einrichtungen mit insgesamt 7 385 Plätzen. Keines der Unterbringungsobjekte

wurde zum 31. Dezember 2022 im »Stand-by-Modus« vorgehalten.¹

¹ DS 7/8716, DS 7/12004, DS 7/12090



Qualifikation von Personal der Aufnahmeeinrichtungen

Die Betreiber der Aufnahmeeinrichtungen gewährleisten eine regelmäßige Schulung und Fortbildung des eingesetzten Personals. Sie haben verpflichtend sicherzustellen, dass das Personal der Einrichtungsleitung und der Teamleitung Soziale Betreuung vor dem ersten Einsatz und wiederkehrend im Bereich interkultureller Kompetenz und Gewaltprävention geschult und fortgebildet wird. Die Schulung in interkultureller Kompetenz soll möglichst Kenntnisse und Sensibilisierungsmaßnahmen für geschlechtsspezifische Verfolgung, den geschlechter- und kultursensiblen Umgang mit Asylbewerbern sowie die besondere Situation vulnerabler Gruppen umfassen.

Die Betreiber haben verpflichtend sicherzustellen, dass das Personal für die Kinderbetreuung und soziale Betreuung vor dem ersten Einsatz und wiederkehrend in folgenden Bereichen geschult und fortgebildet wird: erste Hilfe, interkulturelle Kompetenz, Umgang mit traumatisierten Asylbewerbern, Gewaltprävention und Deeskalationstraining sowie Umgang mit Alkohol- und Drogenmissbrauch.

Die Sicherheitsunternehmen haben zudem verpflichtend sicherzustellen, dass das Wachpersonal vor dem ersten Einsatz und wiederkehrend an Ersthelferschulungen, Brandschutzlehrgängen, Deeskalationstraining und Schulungen zu interkultureller Kompetenz erfolgreich teilnimmt.

Zu weiteren Fortbildungen, die die Betreiber alle zwei Jahre oder bei Bedarf anbieten, gehören: Umgang mit sexualisierter Gewalt, Arbeitssicherheitsunterweisung, Hygiene, Datenschutz und Brandschutzunterweisungen.

Als Nachweis über absolvierte Fortbildungen und Nachschulungen reichen die Betreiber Teilnahmebescheinigungen der jeweiligen Mitarbeiter ein, welche durch die Landesdirektion Sachsen kontrolliert werden. Dies erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten mehrmals im Kalenderjahr.²

² DS 7/9869, DS 7/13472.

Bildungszugang von Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen

Die Grundlage für Bildungszugang von Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen bilden Art. 14 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) sowie §§ 26, 28 des Schulgesetzes in Verbindung mit den Änderungen des Asylgesetzes im Juli 2017. Für alle Kinder ab sechs Jahren, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, besteht in Sachsen eine Schulpflicht.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 befanden sich im Freistaat Sachsen 518 Personen unter 18 Jahren in Aufnahmeeinrichtungen, darunter 337 im schulpflichtigen Alter. Insgesamt 63 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter waren länger als drei Monate, 17 Personen länger als sechs Monate und keine Person länger als zwölf Monate in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht.

Im 2. Halbjahr 2022 befanden sich insgesamt 1876 Kinder und Jugendliche über eine durchschnittliche Dauer von 20 bis 24 Tagen im Lernangebot und in diesem Zeitraum wurden insgesamt 20 Lehrkräfte eingesetzt.³

Das Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen umfasst die Module Grundlagen der Mathematik, Englisch sowie Bewegung und Kunst. Die Vereinbarungen zum Bildungsangebot sehen keine Trennung nach Schularten vor. Unterrichtet wird in den Altersgruppen sechs bis elf Jahre und zwölf bis 18 Jahre. Die Gruppenstärke soll dabei 15 Teilnehmende nicht übersteigen.⁴

³ DS 7/12007.

⁴ DS 7/12007, DS 7/9103.







Flüchtlingssozialarbeit in sächsischen und kommunalen Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete

Für die soziale Betreuung der untergebrachten Personen **in den landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen** sind die Auftragnehmer bei einer Belegkapazität bis zu 200 Personen verpflichtet, täglich von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr vier Betreuer sicherzustellen. Darüber hinaus ist ein Betreuungsschlüssel (Sozialarbeiter pro Geflüchtete) von mindestens 1:70 zu gewährleisten.

In den Aufnahmeeinrichtungen für bis zu 100 Bewohner sind in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr mindestens zwei Betreuer (jeweils eine Person weiblich und männlich) einzusetzen. Bei bis zu 520 untergebrachten Personen sind mindestens drei, bei bis 700 vier und bis 1 000 untergebrachten Personen sind mindestens fünf Betreuer vollumfänglich einzusetzen.

Für die soziale Betreuung der untergebrachten Personen in der Aufnahmeeinrichtung zur Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern **mit besonderem Betreuungs- und/oder Pflegebedarf** verpflichten sich die Auftragnehmer in jedem der Unterbringungsobjekte, täglich von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr mindestens zwei Betreuer vollumfänglich einzusetzen. In der Zeit

Foto: neue heimatEV



von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr soll neben einem ständigen Ansprechpartner eine weitere Person eingesetzt werden. Ein Betreuungsschlüssel entsprechend einer Regelaufnahmeeinrichtung ist nicht vorgegeben, weil das medizinische und pflegerische Fachpersonal in der Einrichtung sowie ein Pflegedienst auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung neben der sozialen Betreuung auch pflegerische Leistungen der Grund- und Behandlungspflege erbringt. Weiterhin wird eine psychologische / psychotherapeutische Betreuung angeboten.⁵

In den **kommunalen Einrichtungen** variiert der Betreuungsschlüssel je nach Größe der Einrichtung und Möglichkeiten der Landkreise und Kreisfreien Städte von 1:40 bis 1:600. In der Stadt Dresden gibt es keinen fixen Betreuungsschlüssel. Die Stadt Chemnitz hat einen Betreuungsschlüssel 1:80 festgelegt. In der Stadt Leipzig werden in der Flüchtlingssozialarbeit der Gemeinschaftsunterkünfte für Personen im Leistungsbezug AsylbLG folgende Betreuungsschlüssel angewandt: für kleine Unterkünfte bis 100 Plätze 1:40 und für große Unterkünfte ab 100 Plätze 1:50. Für Personen im Leistungsbezug SGB II gilt in allen Gemeinschaftsunterkünften der Betreuungsschlüssel 1:100.

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist die Dauer des Leistungsbezugs ausschlaggebend für die Festsetzung des Betreuungsschlüssels. Bei einem Leistungsbezug bis neun Monate gilt der Betreuungsschlüssel 1:50, bei einem Leistungsbezug ab 37 Monate gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:600.⁶

Verteilung auf die Kommunen

Die Asylsuchenden werden nach Registrierung und medizinischer Untersuchung in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates in der Regel nach kurzer Zeit in die Unterkünfte in den Kommunen verteilt. Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten hingegen sollen bis zum Abschluss der Verfahren in einer Aufnahmeeinrichtung verbleiben.

Die Verteilungsquoten für die landesinterne Verteilung der Asylbewerber in Sachsen werden jährlich aus dem jeweiligen Anteil der Wohnbevölkerung der Landkreise und Kreisfreien Städte an der sächsischen Gesamtbevölkerung zum Stichtag 30. Juni berechnet. Die Verteilungsquoten für das Jahr 2022 beziehen sich demnach auf den Bevölkerungsstand von Juni 2021. Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

⁵ DS 7/12002.

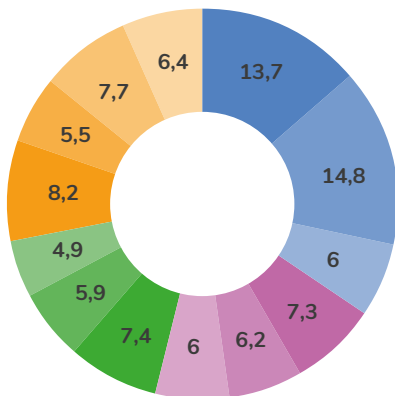
⁶ DS 7/12002.



Foto: Diakonie Westsachsen

Verteilungsquoten innerhalb Sachsens

- Stadt Dresden
- Stadt Leipzig
- Stadt Chemnitz
- Bautzen
- Görlitz
- Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- Mittelsachsen
- Meißen
- Nordsachsen
- Erzgebirgskreis
- Vogtlandkreis
- Zwickau
- Leipzig



Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Gebietsstand: 30.06.2021).

Verteilungsquoten innerhalb Sachsens (für das Jahr 2022)

Die Landeshauptstadt Dresden und die Stadt Leipzig als die Gebietskörperschaften mit dem höchsten Bevölkerungsanteil nehmen demnach zusammen gut ein Viertel der Asylbewerber auf. Geregelt ist die Unterbringung und Versorgung im Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG).

Unterbringung in den Kommunen

Die Asylbewerber werden entsprechend diesem Verteilungsschlüssel in den Landkreisen und Kreisfreien Städten untergebracht. Versorgung, Betreuung und Art der Unterbringung obliegen dabei den Kommunen. Sie kann zentral in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral in Wohnungen bzw. Wohnprojekten erfolgen.

Die Verteilung innerhalb der Kommunen setzen diese in eigener Verantwortung und entsprechend den Gegebenheiten vor Ort um.

**Gemeinschaftsunterkünfte in Sachsen (2022 im Vergleich zu 2021)**

2022	Anzahl		Kapazität		Belegung	
	GU				absolut	prozentual*
Monat					absolut	prozentual*
Januar	87	10 971	8 564	78,06		
Februar	88	11 059	8 735	78,99		
März	123	15 127	11 284	74,6		
April	141	16 989	11 643	68,53		
Mai	136	16 621	12 065	72,59		
Juni	134	16 422	11 890	72,4		
Juli	126	15 437	11 574	74,98		
August	121	14 968	11 416	76,27		
September	120	14 982	11 560	77,16		
Oktober	128	15 784	12 213	77,38		
November	134	16 675	12 600	75,56		
Dezember	138	17 304	12 773	73,82		

2021	Anzahl		Kapazität		Belegung	
	GU				absolut	prozentual*
Monat					absolut	prozentual*
Januar	91	10 601	7 633	68,4		
Februar	90	10 565	7 874	67,87		
März	90	10 550	7 926	67,02		
April	90	10 609	7 973	66,36		
Mai	90	10 612	7 967	68,28		
Juni	91	10 595	7 915	69,47		
Juli	90	10 621	7 923	70,27		
August	89	10 561	7 828	69,86		
September	86	10 573	7 743	73,03		
Oktober	125	14 915	9 892	72,31		
November	123	14 518	9 821	72,82		
Dezember	118	14 403	9 544	73,01		

Quelle: Daten basieren auf der internen monatlichen Unterbringungsstatistik des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, jeweils zum Monatsende, *eigene Berechnungen.

Zentrale / dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in Sachsen

In den Landkreisen und Kreisfreien Städten gab es mit Stand 31. Dezember 2022 insgesamt 107 Gemeinschaftsunterkünfte. Darüber hinaus stehen zwei weitere Unterkunftsmöglichkeiten im »Stand-By-Modus« mit einer Kapazität von 148 Plätzen zur Verfügung.⁷

Die Landkreise und die Kreisfreien Städte verfügten im 1. Halbjahr 2021 über 12 009 Plätze in Gemeinschaftsunterkünften, die zu 77 Prozent belegt waren. Für die dezentrale Unterbringung gab es 19 873 Plätze in Wohnungen, die zu 76,8 Prozent ausgelastet waren. Im 2. Halbjahr 2022 standen 15 784 Plätze in Gemein-

schaftsunterkünften zur Verfügung, die zu 74,3 Prozent belegt waren. Dazu gab es 22 944 Plätze in Wohnungen, die zu 74,7 Prozent genutzt wurden.

Die oben stehende Übersicht verdeutlicht die Entwicklung der Unterbringungssituation anhand der Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte in Sachsen über den Jahresverlauf. Darin finden sich sowohl als Interims- oder Notunterkünfte bezeichnete Unterkünfte als auch gemietete Plätze in Hotels, Pensionen, Gästehäusern und Ferienwohnungen etc. wieder. Aufgrund des erhöhten Bedarfs durch die Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen waren diese erforderlich geworden.

Gemeinschaftsunterkünfte in Sachsen

Prozentual gesehen waren die Gemeinschaftsunterkünfte durchgängig zu zwei Dritteln bis drei Vierteln belegt. Aufgrund der zu berücksichtigenden individuellen Bedarfe kann

⁷ DS 7/12090, sowie eigene Berechnungen

jedoch nicht auf alle freien Plätze auch eine Belegung erfolgen. Das betrifft etwa ein Viertel der freien Plätze. Rechnet man diese bei der Kapazität heraus, so ergäbe sich faktisch eine höhere »bereinigte« Belegungsquote.

Dezentral – in Wohnungen oder Wohnprojekten – untergebracht werden insbesondere Familien mit Kindern und Geflüchtete mit einer Bleibeperspektive. Damit soll der individuellen Situation Rechnung getragen sowie eine angemessenere Privatsphäre und ein selbstständigeres Leben ermöglicht werden.

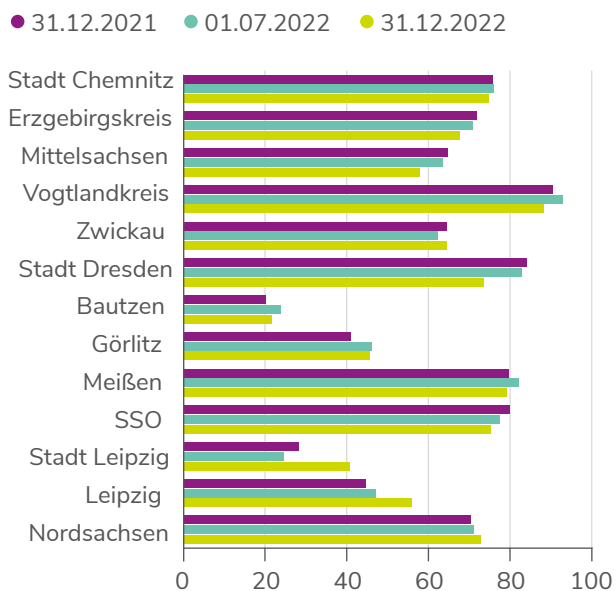
Zur Quote der dezentralen Unterbringung liegen Eckwerte jeweils zum Halbjahr vor (vgl. nachfolgende Grafik).

Quote der dezentralen Unterbringung in Sachsen

Betrachtet man die Quoten der dezentralen Unterbringung der einzelnen Gebietskörperschaften, sind im Jahresvergleich zum Jahresende 2021 und 2022 in den folgenden Gebietskörperschaften die größten Veränderungen erkennbar:

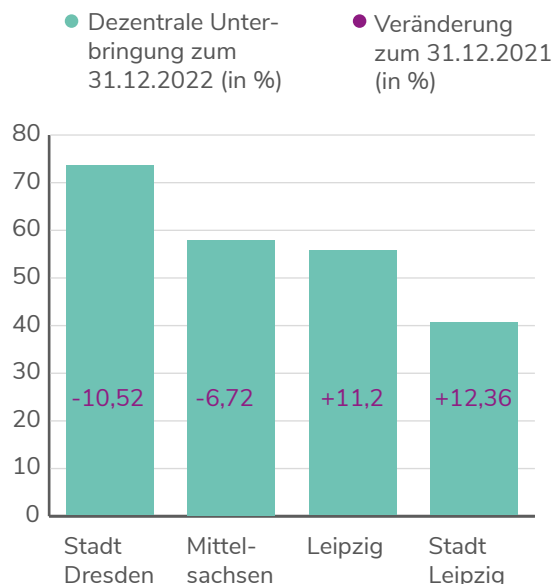


Quote der dezentralen Unterbringung in Sachsen



Quelle: Sächsisches Staatsministerium des Innern.

Gebietskörperschaften mit größeren Veränderungen zum Vorjahr



Quelle: Sächsisches Staatsministerium des Innern.

A photograph of a man with grey hair and glasses, wearing a black jacket over a plaid shirt, standing behind a woman. The woman is wearing a grey knit hat with a red band and a black winter jacket with a fur-lined hood. They are both looking towards the camera. The background is slightly blurred, showing what appears to be a framed picture on a wall.

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER (UMA)

Im Jahr 2022 wurden im Freistaat Sachsen insgesamt 1724 unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Im Rahmen des bundesweiten Verteilverfahrens zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer wurden dem Freistaat Sachsen durch das Bundesverwaltungsamt insgesamt 102 Zuweisungen aus Hessen, Bayern und Berlin erteilt.¹

¹ Drucksache Sächsischer Landtag DS 7/12612.



Die vorläufige Inobhutnahme von umA ist eine kommunale Pflichtaufgabe der jeweils für den Ort der festgestellten unbegleiteten Einreise örtlich zuständigen kommunalen Jugendämter. Diese sind verpflichtet, der Landesverteilstelle umA jede vorläufige Inobhutnahme zu melden. Dem Landesjugendamt als Teil der staatlichen Verwaltung im Freistaat Sachsen obliegt der Vollzug des Zuweisungsverfahrens gem. § 42b SGB VIII und des Kostenerstattungsverfahrens gem. §§ 89 ff. SGB VIII. Die landeskonkrete Umsetzung ergibt sich aus § 32a Landesjugendhilfegesetz (LJHG). Nach vorläufiger Inobhutnahme eines umA und erfolgtem Erstscreening wird der umA durch das zuständige Jugendamt bei der Landesverteilstelle umA zur Verteilentscheidung angemeldet. Diese weist den umA nach § 42b Absatz 3 SGB VIII den Jugendämtern im Rahmen einer Aufnahmequote zu, soweit nicht die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe eine Abweichung von der nach dieser Aufnahmequote aufzunehmenden Zahl der umA gebieten. Entweder erfolgt eine landes- oder bundesweite Verteilung oder, bei in der Person liegenden Verteilhemmnissen, eine Zuweisung an den bisher zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Aufnahmequote richtet sich nach dem Anteil der Einwohner des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen. Die Landesverteilstelle ermittelt werktäglich durch einen Abgleich der aktuellen Zahl die Zahl der aufzunehmenden umA, die ein Jugendamt nach den §§ 42 und 42a SGB VIII in Obhut genommen hat oder denen es Anschlusshilfen gewährt, und der volljährig gewordenen ehemaligen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, denen es weiter Hilfe nach § 41 SGB VIII leistet. Zugrunde gelegt werden hierbei die Angaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Bundesverwaltungsamt im Sinne des § 42b Absatz 6 SGB VIII.

Bei der Verteilentscheidung durch die Landesverteilstelle werden die Erfüllung der Aufnahmequoten der Gebietskörperschaften sowie Belange des Kindeswohls berücksichtigt. Das heißt, dass die gesetzlich definierten Verteilhindernisse, z. B. gesundheitliche Einschränkungen, Familienzusammenführung oder soziale Bezüge, zu einem Verbleib des jungen Menschen in der erstaufnehmenden Gebietskörperschaft führen.¹

¹ Drucksache Sächsischer Landtag 7/10827.



Ausreisepflicht, freiwillige Ausreise und Abschiebung

Nach endgültiger Ablehnung von Asylanträgen wird den Betroffenen in der Regel eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt. Reisen sie in dieser Zeit nicht aus, können sie abgeschoben werden, wenn dem keine Abschiebungshindernisse entgegenstehen bzw. keine Duldung erteilt worden ist; dann ist die Abschiebung zeitweise ausgesetzt.

Für die freiwillige Rückkehr in bestimmte Herkunftsstaaten besteht die Möglichkeit der finanziellen Förderung über Rückkehrprogramme des Bundes und der Länder (Programme: REAG / GARP).

Grundsätzlich können mittellose Drittstaatsangehörige, die sich im Bundesgebiet aufhalten und in ihr Herkunftsland zurückkehren oder weiterwandern möchten, Leistungen dieser Programme in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Die Ausreise wird durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) organisiert und betreut.

Nachfolgende Tabelle zeigt im Jahresvergleich, wie viele Personen jeweils zum 31. Dezember ausreisepflichtig waren, über Rückkehrprogramme ausgereist bzw. wie viele abgeschoben worden sind. Zudem weist die Tabelle auf, bei wie vielen Personen die Abschiebungen zeitweise ausgesetzt und Duldungen erteilt worden sind.

Es ist davon auszugehen, dass sich das weltweite Pandemiegeschehen auch in den vergangenen beiden Jahren auf sämtliche Flug- sowie andere Reisewege ausgewirkt hat und daraus folgend weniger freiwillige bzw. zwangsweise Ausreisen als in den Jahren vor der Pandemie stattgefunden haben.

Dem Sächsischen Ausländerbeauftragten ist im Zusammenhang mit Abschiebungen das humanitäre Augenmaß besonders wichtig. So sollten unbillige Härten wie etwa Familientrennungen – wenn irgend möglich – vermieden werden. Werden Abschiebungen durchgeführt, sollten etwaige Auswirkungen auf das jeweilige soziale Umfeld der Betroffenen – soweit möglich – berücksichtigt werden. Im Jahr 2022 einigten sich unter der Moderation des Sächsischen Ausländerbeauftragten die Vertreter der sächsischen Staatsregierung auf den Leitfaden zur Rückführungspraxis. Mehr dazu unter »Beratung und Beteiligung« auf Seite 32.

Ausreisepflicht, freiwillige Rückkehr und Abschiebung

	2021	2022
Ausreisepflichtige Personen (jeweils zum Stichtag 31.12.)	14 742	15 681
Geförderte freiwillige Rückkehr (bewilligte Fälle nach Programm REAG / GARP) (im Jahresverlauf)	525	435
Abschiebungen (§ 58 Abs. 1 und 3 AufenthG) (im Jahresverlauf)	684	568
Freiwillige (kontrollierte*) Ausreisen	856	779
Duldung (jeweils zum Stichtag 31.12.)	11 423	12 072

* Ausreisen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen werden mittels einer von der Ausländerbehörde ausgestellten Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) kontrolliert.
Quelle: Ausländerzentralregister, Sächsisches Staatsministerium des Innern.

Aufenthaltsgesetz

Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Auf-

- (9) ¹Die Identität eines Ausländers, der sich ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch Erkennungsfotografien zu sichern. ²Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Aufnahmen aufgenommen werden. ³Die Identität eines Ausländers, der durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern ist, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu sichern.
- (10) Der Ausländer hat die Maßnahmen nach den §§ 49a, 49b (aufgehoben)

Kapitel 5. Beendigung des Aufenthalts

Abschnitt 1. Begründung der Ausreisepflicht

§ 50 Ausreisepflicht. (1) Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er ein erforderliches Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG nicht besitzt.

Der Ausländer hat das Bundesgebiet unverzüglich oder innerhalb der Frist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen.

Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Schengenzone oder in einen anderen Schengen-Staat genügt der Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort entgegen diesen Voraussetzungen vor, ist der ausreisepflichtige Ausländer, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu begeben.

(4) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechselt, ist der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen zu bleiben, bevor er in den Bezirk der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen.

(5) Der Pass oder Passersatz eines ausreisepflichtigen Ausländers ist bei dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden.

(6) ¹Ein Ausländer kann zum Zweck der Ausreisepflicht durch Zwangsmittel der Polizei zur Ausreise gezwungen werden.



BERATUNG UND BETEILIGUNG DES SÄCHSISCHEN AUSLÄNDERBEAUFTRAGTEN

Petitionen, Einzelfälle und Härtefällenfragen

Der Sächsische Ausländerbeauftragte vertritt – so sieht es das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten vor – die Interessen der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländerinnen und Ausländer. In Erfüllung dieser Aufgabe wird der Sächsische Ausländerbeauftragte bei Petitionen, Gesetzentwürfen, Verordnungen, Richtlinien sowie Erlassen der Staatsregierung mit ausländerrechtlichem Bezug beteiligt. Daneben wenden sich eine Vielzahl von Einzelpersonen mit Fragen und Anliegen an den Sächsischen Ausländerbeauftragten, die die Lebensverhältnisse und Aufenthaltssituation von Ausländerinnen und Ausländern im Freistaat Sachsen betreffen.

Beteiligung des Sächsischen Ausländerbeauftragten

Im Jahr 2022 nahm der Sächsische Ausländerbeauftragte zu zwei Petitionen gegenüber dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages Stellung. Die Petitionen hatten dabei die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Gegenstand.

In Umsetzung des Koalitionsvertrages der Sächsischen Staatsregierung wurde der Sächsische Ausländerbeauftragte auch an der Erarbeitung

eines Leitfadens Rückführungspraxis beteiligt. Dabei nahm er die Sicht der Betroffenen ein und mahnte ein verhältnismäßiges Vorgehen orientiert an den Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes an. Der Leitfaden lag im Februar in seiner Endfassung vor und wurde den Ausländerbehörden zur Umsetzung zugesandt.

Beratung und Information

Im Jahr 2022 unterstützten und berieten der Sächsische Ausländerbeauftragte und die Geschäftsstelle

125 Einzelpersonen (2017: 76; 2018: 125, 2019: 123; 2020: 90, 2021: 99). Die Anfragen betrafen in ca. 44 Prozent der Fälle Fragestellungen zum Aufenthalt in Deutschland (Aufenthaltstitel, Niederlassungserlaubnis, Abschiebung). Ca. 13 Prozent der Anfragen befassten sich mit der familiären Lebenssituation (Besuch, Familiennachzug, Visum, Eheschließung). Ca. 5 Prozent der Anfragen bezogen sich auf die Staatsangehörigkeit sowie das Einbürgerungsverfahren. Ca. 13 Prozent hatten Problemlagen wie Leistungsbezug (bspw. Elterngeld, Kindergeld), Beschäftigung (Arbeit,



Fotos: Steffen Giersch



Beratungsbedarf entsteht oft am Rande von Veranstaltungen.

Ausbildung, Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen), Integrationsfragen (Zugang zu Integrations- bzw. Sprachkursen) oder die Wohnsituation zum Gegenstand.

In der Regel erfolgt die Prüfung der Einzelanliegen durch Kontakt mit den entsprechenden behördlichen Stellen. Je nach Fallgestaltung werden Stellungnahmen eingeholt und es wird eine einvernehmliche Klärung angestrebt. In anderen Fällen werden Kontakte und Informationen vermittelt. Über die rechtlichen Möglichkeiten wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des Ausländerbeauftragten informiert, dies betrifft auch den Hinweis auf die Möglichkeit des Petitionsverfahrens.

Härtefallanliegen

Als Mitglied der Sächsischen Härtefallkommission wenden sich viele Betroffene an den Ausländerbeauftragten und die Geschäftsstelle mit der Bitte, die Möglichkeit eines Härtefallverfahrens zu prüfen. 2022 ersuchten in 46 neuen Fällen die Betroffenen um Informationen zum Härtefallverfahren. Von diesen Fällen brachten die Mitglieder der Sächsischen Härtefallkommission zehn Härtefallanträge in die Sächsische Härtefallkommission ein.

Bei weiteren Anliegen konnte auf anderweitige aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten verwiesen werden, weil diese beispielsweise noch nicht ausgeschöpft oder umgesetzt

(Chancenaufenthalt) waren oder ein Ausschlussgrund nach der Härtefallkommissionsverordnung gegeben war. Bei einigen vollziehbar ausreisepflichtigen Betroffenen, für die keine Erfolgsaussichten im Härtefallverfahren gesehen wurden, erfolgte der Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise. Auch die Möglichkeit der Wiedereinreise mit einem Visum wird in diesem Zusammenhang thematisiert und erläutert.

Die täglichen einfachen telefonischen oder persönlichen Vorsprachen werden nicht gesondert erfasst. In der Mehrzahl erfolgt die Beantwortung durch Vermittlung an regionale Ansprechpartner, Auskünfte oder Hinweise auf weiterführende Informationen.



THEMEN DES JAHRES

Zusatzaufgabe Ukraine für Sachsens Behörden und die Gesellschaft

Zu Jahresbeginn berichteten die Medien übereinstimmend von einer gezielten Fluchtbewegung aus Weißrussland in die EU. Flüchtlinge aus den Krisengebieten in Syrien, Afghanistan, Iran und dem Irak wurden »eingeflogen« und an der EU-Außengrenze in Polen »ausgesetzt«. Polen reagierte mit dem Aufbau einer massiven Grenzsicherungsanlage. Der am 24. Februar 2022 begonnene russische Angriff auf die Ukraine löste eine beispiellose Fluchtbewegung aus. Vor allem Polen und weitere Anrainerstaaten wie die Slowakei und Moldawien nahmen



Fotos: Markus Guffler

in kurzer Zeit Tausende Menschen auf. Etwas verzögert stieg die Zahl der Menschen, die in Deutschland und oft zuerst in Sachsen Schutz suchten. Dabei waren es überwiegend Frauen, Familien mit Kindern und ältere Personen, die versorgt werden mussten.

Die Entscheidung des Europäischen Rates, mit einer Sonderregelung das Asylverfahren abzukürzen, erwies sich sowohl als vereinfachend als auch praktisch schwierig. Verkürzt und vereinfacht wurde zwar einerseits das Prüfverfahren, andererseits wurden auch die Übergangszeiten und Entscheidungszeiten stark verkürzt, die zu einer geordneten Aufnahme und Integration in den Verwaltungen gehören. Vereinfacht beschrieben, übersprangen Ukrainer das Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Ukrainer erhielten zwar umgehend einen gesicherten Aufenthalt, aber die regulative Verwaltung konnte aufgrund der großen Menge an Menschen in den ersten Monaten nicht strukturiert handeln. Beispielsweise führte die fehlende Verortung dazu, dass die Ballungszentren überlaufen wurden. Eine Verteilung auf andere Bundesländer und in die Regionen war mühsam. Ukrainer durften ohne Registrierung in Deutschland leben, doch diese bildet

die Basis für Leistungen im Gesundheitswesen, die Beschulung und die Beherbergung. Glücklicherweise war die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung sehr groß und die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen erfolgte zu großen Anteilen durch die Zivilgesellschaft. Die notwendige Registrierung und die Leistungsbereitstellung gestaltete sich für Flüchtlinge, Vermieter und Unterstützer jedoch schleppend. Nicht zu verhehlen war überdies der Unmut von anderen Gruppen von Schutzsuchenden, die eine ungleichmäßige Behandlung monierten, da Ukrainer per se einen sicheren Schutzstatus erhalten hatten.

Im Zentrum des Geschehens – die Ausländerbehörde

In den Ausländerbehörden kulminierten bereits vorher der normale Betrieb und die Auswirkungen der Pandemie auf die Verfahren zur Erteilung von befristeten und unbefristeten Aufenthalten, Visa und Einbürgerungen. Die Behörden mussten nun die zusätzlichen Aufgaben für die Ukrainer bewältigen und mit den sofortigen Ansprüchen klarkommen. In der Folge kam es zu schleppenden Verfahren bei der medizinischen Versorgung, der Integration in Kitas, das Bildungssystem und bei der so wichtigen Sprachausbildung. Hinzu kam der erforderliche Service für Fachkräfte, Spezialisten und deren Angehörige, den die Wirtschaft zu Recht erwartet.

Hohes ziviles Engagement und unrunde Verwaltungsabläufe

Der Sächsische Ausländerbeauftragte beobachtete die Auswirkungen der Ukraine-Krise und sammelte die ihm zugearbeiteten Ungereimtheiten. In einem gemeinsamen Prozess mit der Landesdirektion Sachsen wurden die Probleme analysiert und nach Lösungen gesucht. Anfang Mai zeigte sich Geert Mackenroth MdL besorgt über teils schleppende Integrationsketten für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Freistaat Sachsen. Unter dem Stichwort »Es rumpelt« verwies er auf die Ausnahmesituation und forderte eine klare Organisation und zügiges Verwaltungshandeln auf allen Ebenen. Die sächsische Zivilgesellschaft zeige bisher eine beeindruckende Hilfsbereitschaft. Mackenroth mahnte daher, bei der Integrationsarbeit und deren Organisation nicht nachzulassen. Er verwies auf gehäufte Klagen, bei denen es sich nicht um Einzelfälle zu handeln scheine. Vielfach laufe es zwar vorbildlich. Doch die ihm vorgetragenen Beschwerden betrafen alle Ebenen, von einzelnen Gemeinden und Kreisen über die Landesdirektion bis hin zum politisch für Integration letztlich verantwortlichen Sozialministerium: lange Wartezeiten, überbordende Bürokratie und umständliche Proze-

duren bei der Registrierung, komplizierter Zugang zu medizinischen Leistungen, fehlende und undurchsichtige Informations- und Hilfsangebote für Gastgeber wie Gäste.

Gleichzeitig fehlen es an einer dringend nötigen zentralen sachsenweiten Hotline sowie ausreichend Sprachkurse und damit die zentrale Voraussetzung für die spätere Arbeitsaufnahme.

Mackenroth verschaffte sich an neuralgischen Punkten einen Überblick. Er besuchte mehrfach Aufnahmeeinrichtungen, Ankunftscentren und Interimsunterkünfte, sprach mit Schutzsuchenden, professionellen und ehrenamtlichen Helfern und den staatlich Verantwortlichen. Für den Spracherwerb wurden seitens der Geschäftsstelle 5000 Sprachlernhefte aufgelegt und gemeinsam mit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung das bewährte und begehrte Starterpaket für Sprachlehrer in einer Auflage von 500 Exemplaren neu produziert. Online wurden Sonderinformationen für Ukrainer und deren Helfer angelegt.

Normale Migrationsschwerpunkte dürfen nicht leiden

Bei der verständlichen Fokussierung der Behörden auf die Aufnahme ukrainischer Schutzsuchender durften die aus den Vorjahren bekannten Themen jedoch nicht leiden. Dazu gehören zum einen die Nachholung von pandemiebedingten Integrationsleerstellen und der Einsatz für zugkräftige Bedingungen, damit Fachkräfte kommen wollen. Ausschlaggebend sind dafür die rasche Anerkennung beruflicher Qualifikation und die gesellschaftliche Integration.





Wozu Wettbewerbe gut sind

Wettbewerbe sind in erster Linie nicht dazu da, einmal im Jahr eine bestimmte Menge Geld an einen und möglichst genau den richtigen Preisträger zu vergeben. Ausgereichte Preisgelder können leider auch nicht Förderungen, Eigenanteile an Projekten oder Spenden ausgleichen. Die Hoffnung darauf steht manchmal in Bewerbungsschreiben: »... wir brauchen das Geld, weil ...«. Abgesehen davon sind die Preisgelder, die der Sächsische Ausländerbeauftragte aus seinem begrenzten Haushaltstitel ausreichen kann, verhältnismäßig gering gegenüber finanziellen Mitteln, die nach der sächsischen Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen oder ähnlichen Programmen des Bundes ausgereicht werden. Die Personalkosten für ausgewiesene Fachkräfte der Integration können damit nicht abgedeckt werden.

Aber – ein ganz großes Aber: Die Wettbewerbe beleuchten die drängenden Themen. Sie machen Leuchttürme im Bereich der Migration ebenso sichtbar wie Defizite und sie würdigen eine große sowie heterogene Gruppe von Menschen, die sich teils über Jahrzehnte für andere Menschen einsetzen. So werden Engagement und gute, nachahmenswerte Lösungen sichtbar. Das umschreibt das grundsätzliche Ansinnen des Sächsischen Ausländerbeauftragten, wenn er allein oder mit Partnern Wettbewerbe ausschreibt, feierliche Auszeichnungen und Begegnungen inszeniert – und wenn er Öffentlichkeit herstellt. Oder wenn er als Jurymitglied etwa zum Bürgerpreis oder für das Marwa-El-Sherbini-Stipendium seine Expertise einbringt. In vielen Fällen kann er – glück-

licherweise – aus einer Vielzahl von potenziellen Bewerbungen auswählen und muss sich – unglücklicherweise – für ein Projekt aussprechen.

Die zwei Ausschreibungen um den Kinderschutzpreis Sterntaler und den Sächsischen Integrationspreis 2022 konnten – begleitet von vorsichtigen Pandemieszenarien – nahezu in gewohnter Weise wieder erfolgen und die Gewinner gebührend gewürdigt werden. Bei näherer Betrachtung der Preisträgerprojekte wird sichtbar, dass es passiert die oben beschriebenen Absichten der Wettbewerbe voll erfüllt wurden. Denn Integration muss sichtbar und erfahrbar werden.

Sichtbar wurde Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Sprachförderung, Integrationsmühen abseits der großen Zentren, der Einsatz für spezielle Probleme und Gruppen sowie die Würdigung von Engagierten mit langem Atem inmitten eines herausfordernden Umfeldes.

Kritisch bleibt bei der Auswertung des Integrationspreises, dass sich – verglichen mit der Bewerberzahl von rund 70 Projekten und Einzelpersonen – nur wenige von den geförderten und etablierten Projekten aus Sachsen bewarben. Im Gegensatz dazu gibt es Bewerber, die sich fast ununterbrochen seit 2010 einbringen und dabei nicht unbedingt damit rechnen, einen Preis zu erhalten. Für diese Menschen ist es wichtig zu zeigen, dass sie handeln, dass sie ansprechbar sind, dass sie sich mit anderen vernetzen und austauschen wollen und dass ihnen die Gemeinschaft mit Gleichgesinnten Kraft und Anerkennung gibt.

Sterntalerpreis zeichnet das »Netzwerk – Hilfe zur Selbsthilfe« aus Chemnitz aus

Am 20. September, dem UN-Weltkindertag, zeichneten der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Sachsen und der Sächsische Ausländerbeauftragte das Projekt »Netzwerk – Hilfe zur Selbsthilfe« von engagierten Pädagoginnen mit dem Sterntalerpreis 2022 aus. Der Preis würdigt den herausragenden Einsatz in der Arbeit mit Kindern mit und ohne Migrationshintergrund oder Kindern, die sozial benachteiligt sind. Das Preisgeld beträgt 3.000 Euro und ist für künftige Projekte vorgesehen. Stifter des Preises sind der Sächsische Ausländerbeauftragte und der Kinderschutzbund Sachsen. Er wird seit 2015 verliehen.

Das prämierte »Netzwerk – Hilfe zur Selbsthilfe« besteht seit 2015 im Chemnitzer Kompetenzzentrum Sprachliche Bildung. Durch den Sprachunterricht (DaZ) des Netzwerkes werden um die tausend Kinder und Jugendliche erreicht. Es erleichtert den Einstieg in die deutsche Sprache und Gesellschaft.

Preisträger 2022 mit Stiftern und Laudatorin | Foto: Steffen Giersch





Die Preisträger 2022 mit Staatssekretär Sebastian Vogel (5 v. l.) und Geert Mackenroth MdL | Foto: Oliver Killig

Das Projekt ist schullaufbahnübergreifend und wird von acht Lehrerinnen getragen, wobei sich insgesamt 40 Lehrkräfte engagieren. Das Netzwerk vermittelt nicht nur Sprachkompetenz, sondern ist Ansprechpartner für die Familien, die Orientierung im Alltag und im Umgang mit Behörden benötigen. Es erleichtert auch die Ansprache von traumatisierten Kindern.

JEDES JAHR SIND WIR AUFS NEUE TIEF BEEINDRUCKT VON DER FÜLLE, BREITE UND KREATIVITÄT DES ENGAGEMENTS, DAS IM BEREICH DER INTEGRATION GELEISTET WIRD.

Petra Köpping und Geert Mackenroth

Der Sächsische Integrationspreis 2022 ging nach Adorf, Leipzig und Löbau

Der Integrationspreis wird vom Ausländerbeauftragten gemeinsam mit der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gestiftet. Um den mit jeweils 3.000 Euro dotierten Preis bewarben sich 73 Vereine, Verbände, Initiativen und Unternehmen. Nach den Pandemiejahren 2020 mit 35 Einreichern und 2021 mit 59 Vorschlägen ist das eine gute Entwicklung. Die sechsköpfige Jury aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Preisträger aus dem vergangenen Jahr sowie der derzeitigen Marwa-El-Sherbini-Stipendiatin Tabea-Kajal Jamshididana ermittelte unter dem gemeinsamen Vorsitz der beiden Stifter die Preisträger in einem zweistufigen Verfahren. Zuerst nominierte die Jury einen Kreis von insgesamt 14 Projekten, aus denen nach Diskussion, Abwägungen und weiteren Recherchen die drei Preisträger hervorgingen.

Schwerpunkt des Wettbewerbes waren Projekte, die konstruktive und nachhaltige Lösungen für eine gelingende Integration anbieten. Alle eingereichten Projekte werden in einer Broschüre vorgestellt, die kostenfrei erhältlich ist.



Broschüre
Dokumentation
Sächsischer
Integrationspreis 2022



AMT UND VERNETZUNG

»Heim-TÜV«, Chancen, Humanität und Schule

Der »Heim-TÜV« auf der Zielgerade

Die wissenschaftliche Untersuchung der Unterbringungssituation von Schutzsuchenden wurde fortgeführt. Zwei Studien wurden 2021 projiziert und 2022 mit wissenschaftlicher Unterstützung begonnen. Um die Perspektive der Bewohner in kommunaler Zuständigkeit (Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Wohnungen) zu erfassen, wurde das Dresdner Forschungswerk beauftragt. Das mit dem Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaften der TU Dresden verbundene Institut entschied sich nach den Machbarkeitsuntersuchungen für qualitative Befragungen.

Eine zweite Studie über die konkrete Situation in Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates, die bislang noch nie untersucht wurde, konzipierte das Team von Dr. Christoph Meißelbach und Luise Anter. Kennzeichnend für diese Untersuchung ist eine strukturierte Erfassung der Unterbringungsbedingungen, die mit den Ergebnissen von Vorortbegehungen abgeglichen wird. Dabei musste eng mit der Landesdirektion Sachsen und den Betreibern zusammengearbeitet werden.

Mediation zum Rückführungsleitfaden

Die Beratung zum »Leitfaden Rückführungspraxis« wurde zum Jahreswechsel 2022 abgeschlossen. Sie hatte im Jahr 2021 begonnen. Die Koalitions-



Foto: Bosch

parteien in Sachsen hatten die gesellschaftliche Debatte über die Rahmenbedingungen bei Abschiebungen zum Anlass genommen, sich mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern über Leitlinien bei der Abschiebung zu verständigen. Geert Mackenroth vermittelte und gestaltete den Prozess bis zum Abschlussdokument mit.

Der Koalitionsausschuss nahm den abgestimmten Leitfaden zustimmend zur Kenntnis. Geert Mackenroth begrüßte die Einigung und dankte den Beteiligten. »Die jetzt gefundene Lösung ist eine gelungene Umsetzung des Koalitionsvertrages. Sie schafft Rechtsklarheit und beseitigt auf der Grundlage des geltenden Rechts Schwachstellen der bisherigen sächsi-

ALL DAS ÄNDERT NICHTS DARAN, DASS ABSCHIEBUNGEN WEITERHIN EINE EXTREM BELASTENDE ERFAHRUNG FÜR ALLE BETEILIGTEN SEIN WERDEN. ABER DIE REGELUNG WIRD DAZU BEITRAGEN, DASS SICH DEREN VOLLZUG TRANSPARENTER GESTALTET.

Geert Mackenroth

schen Abschiebep Praxis. Im Spannungsverhältnis von Recht und Gesetzesvollzug einerseits sowie Humanität und Sensibilität anderer-

seits gibt der Kompromiss den Ausländerbehörden praktikable Vorgaben an die Hand«, so Mackenroth. Die Vereinbarung dient insbesondere dem Schutz minderjähriger Kinder.



Anwendungshinweise Leitfaden Rückführungspraxis

Chancen für Sachsen durch Zuwanderung

Als Schwerpunkt der Wahlperiode legte der Beauftragte die Unterstützung von Netzwerkpartnern auf dem Gebiet der Arbeitsmarktintegration fest. Arbeitssuchende und ihre Angehörigen sind für die sächsische Gesellschaft und Wirtschaft wichtig und bereichernd. In der Regel sind sie mobil, motiviert, gut ausgebildet und qualifiziert. Der Dialog mit den Arbeitgebern und den zuständigen Behörden – bei der Anwendung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sowie bei der Anerkennung ausländischer Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse – standen im Mittelpunkt der Bemühungen. Auftretende Defizite und Optimierungsvorschläge brachte der Beauftragte in den politischen Raum und die Fachgremien ein. Dazu gehörten die Mitarbeit in der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) und der Kontakt mit den Vertretern der mittelständischen sächsischen Wirtschaft, den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern.



Lesen Sie auch zu Chancenaufenthalt.

»Science meets school« sachsenweit ausbreiten

Interkulturelle Angebote von Forschungseinrichtungen sollen durch diese Initiative des Ausländerbeauftragten sichtbarer und vernetzt werden. Ziel ist es, die bestehenden Schulprojekte zu bewerben, den Austausch zu generieren und den Kontakt zwischen den Anbietern im Bereich der MINT-Fächer und den Schulen zu pflegen. Der Ausländerbeauftragte als Initiator und Katalysator möchte die Zuwanderung von Fachkräften als Normalität und Bereicherung deutlich machen. Das Projekt soll Wissenschaftskommunikation und Schule verbinden und weitere Projekte hervorbringen. Angebote der wissenschaftlichen Einrichtungen sollen sachsenweit sichtbar werden und allen Beteiligten nutzen, besonders in den Regionen.



Wissenskasten »Science meets school«

Ausländerbeauftragter und Universität Leipzig vereinbaren Zusammenarbeit

Auch die Leipziger Uni steht dem Projekt offen gegenüber und sieht Potenziale im Bereich der Geisteswissenschaften. Mit der Leitung der Universität vereinbarte der Ausländerbeauftragte eine intensive Zusammenarbeit zur praktischen Umsetzung. Für die Uni spielt die »Transfererfahrung« ihrer Wissenschaftler eine wichtige Rolle. Für diese ist es eine weitere Gelegenheit, ihre Vorhaben und Ergebnisse verstehbar zu vermitteln und für ihre Projekte zu werben. Ziel ist es, auch Kontakt mit Schulen im Leipziger Umland zu knüpfen und Angebote aufzubauen.



Kick-Off-Workshop mit Kultus- und Wissenschaftsminister



Prorektor für Exzellenzentwicklung Prof. Dr. Jens-Karl Eilers, Rektorin Prof. Dr. Eva Inés Obergefell, Geert Mackenroth MdL, Prorektor für Talententwicklung Prof. Dr. Roger Gläser (v.l.)
Foto: Martha Freitag



INFORMIEREN, ARGUMENTIEREN UND PUBLIZIEREN – ONLINE UND OFFLINE

Kontinuierlich informiert der Beauftragte auf seiner Homepage. Bei den Diensten Twitter und Instagram wurde die Präsenz mit tagesaktuellen Themen und Fakten verstärkt. Den korrespondierenden Newsletter beziehen monatlich über 1200 Multiplikatoren und Einzelpersonen. Auf der Homepage werden weiterhin in erster Linie Informationen zu regionalen Beratungen, zur Härtefallkommission, zu Ansprechpartnern und zu den Publikationen genutzt.

Relaunch der Internetseite – responsiv und barrierefrei

Gemeinsam mit der Landtagsverwaltung setzte der Beauftragte im April seine Internetpräsentation www.offenes-sachsen.de neu auf. Dem Relaunch vorangegangen waren monatelange Recherchen, eine Ausschreibung und Erprobungen zum Nutzerverhalten. Die neue Präsentation wird dem veränderten Nutzerverhalten mit kleineren Endgeräten und der barrierefreien Darstellung gerecht. Die Informationen laden schneller, sind gut zu pflegen und neue Formate können leichter eingebunden werden. Die Fremdsprachenseiten bieten nun erweiterte Basisinformationen in zehn Sprachen (!) an. Alle Seiten wurden geprüft barrierefrei gestaltet. Neue Inhalte werden barrierefrei angelegt.



Sterntaler



Sächsischer
Integrations-
preis

Eigenständige Webpräsentationen haben die Wettbewerbe (www.sterntalerpreis.de und www.saechsischer-integrationspreis.de).

Bei den Diensten Twitter und Instagram wurde die Präsenz kontinuierlich aufrecht gehalten. Zusätzlich wurden eigenständig in der Geschäftsstelle Videos mit fremdsprachigen Impfaufrufen, Statements »Wie geht sächsisch« und zu den Wettbewerben produziert.



Podium »Interkulturalität in der Arbeitswelt« – eine Veranstaltung der Landeszentrale für politische Bildung und des Sächsischen Ausländerbeauftragten | Fotos: Markus Guffler

Design und Flipbook

Aus der Anpassung des bestehenden Erscheinungsbildes des Sächsischen Ausländerbeauftragten für die sozialen Medien entwickelte sich ein komplett neues Erscheinungsbild des Beauftragten und seiner Geschäftsstelle. Das CD (Corporate Design) lebt von einer starken Farbigkeit (für die elektronischen Oberflächen) und Kontrasten. Es bietet mit dem Schlüsselmotiv (Key visual), das auf Gesichter abhebt, einen breiten und offenen Anwendungsraum für Drucke, Werbung oder soziale Medien.



Sonderausgabe Ukraine der Sprachlernhefte »Deutsch lernen!«

Reger Abgriff der Publikationen

Neben den festen Verteilern im Netzwerk Integration Migration Sachsen, den Mandatsträgern, Partnern und Bewerbern, den Behörden auf Landes- und Kommunalebene gingen über das Onlinebestellsystem im Jahr 2022 insgesamt 11 483 Publikationsbestellungen ein. Im Jahr 2021 waren es 2 505, 2020 waren es 769, im Jahr 2019 6 861 und im Jahr 2018 2 346. Im Vergleich zu den Jahren zuvor, waren die Publikationsbestellungen also stark gestiegen, wobei vor allem der interkulturelle Wandkalender, das internationale Skatspiel sowie die »Deutsch lernen«-Artikel am meisten abgefragt wurden. Multiplikatoren bestellen oft größere Mengen.

Der interkulturelle Wandkalender wurde wieder stark nachgefragt und erstaunlicherweise bis in den Sommer bestellt. Anders als in den Jahren zuvor kann man keinen interkulturellen Taschenkalender für 2023 mehr erwerben. Aufgrund der immer häufigeren Nutzung von digitalen Kalendern wurde der Taschenkalender tendenziell seltener bestellt, weswegen sich nach sechs Jahren (2017 bis 2022) gegen eine Neuaufgabe entschieden wurde.

Im März 2022 produzierte die Geschäftsstelle eine Sonderausgabe Ukraine der Sprachlernhefte »Deutsch lernen!«. Für Multiplikatoren wurde gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung das Starterpaket überarbeitet und neu aufgelegt. Es richtet sich in besonderer Weise an ehrenamtliche Sprachlehrerinnen und -lehrer. Insgesamt werden besonders Handreichungen für die Sprachvermittlung nachgefragt. Vor allem aus den alten Bundesländern gingen die Bestellungen ein. In der Geschäftsstelle werden alle Bestellungen postfertig zusammengestellt und durch die Landtagsverwaltung dankenswerterweise versandt.

Ab Oktober 2022 wurden der Jahresbericht 2021 (Onlineversion Flipbook), die Dokumentation zum Integrationspreis 2021 sowie der interkulturelle Wandkalender für das Jahr 2023 an feste Adress-Verteiler versandt und waren online bestellbar. Alle Publikationen wurden bei Veranstaltungen bereitgestellt.

Publikationsbestellungen im Jahr 2022

Monat	Bestellungen
Januar	171
Februar	198
März	2 475
April	498
Mai	511
Juni	397
Juli	449
August	1 119
September	3 200
Oktober	986
November	779
Dezember	700
Gesamt	11 483



Januar 2022

12. Januar

Beiratssitzung
Abschiebehaft

13. Januar

Sächsisch-chinesisches
Akademikerforum

14. Januar

HFK-Sitzung

20. Januar

Tagung des Fachausschusses Migration
der LIGA zum Thema Bleiberecht für
nichtjüdische Familienmitglieder von
Jüdinnen und Juden

Februar 2022

01. Februar

Fachaustausch mit Erik Kurzweil, AL SK,
zur Initiative des sächsisch-chinesischen
Akademikertreffens (ASaChi)

01. Februar

Podium »Internationale IT-Fachkräfte
gewinnen«

02. Februar

Besprechung zum Kinderschutzpreis
»Sterntaler« mit Kinderschutzbund und
der Kinder- und Jugendbeauftragten
des Freistaates Sachsen

02. Februar

Gespräch mit Frau Willems, GF in
der Regionaldirektion Rheinland-
Pfalz-Saarland der BA zur Vortragsreihe
Interkulturalität

11. Februar

HFK-Sitzung

März 2022

03. März

Konferenz der Ausländer- und
Integrationsbeauftragten der ost-
deutschen Bundesländer (LAKO-Ost)
zum Thema Fachkräftezuwanderung

03. März

Konferenz des »Landesbeirats für Integra-
tion« zum Hauptthema Ukrainekrise

04. März

Konferenz der Integrations- und
Ausländerbeauftragten des Bundes
und der Länder zur Ukrainekrise

07. März

Besuch der Aufnahmeeinrichtung
Stauffenbergallee Dresden,
gemeinsam mit dem Amtschef des SMI,
Thomas Rechentlin

08. März

Interview mit MDR zum Thema
»Rechtliche Erleichterung für Geduldete«



Besuch in der Aufnahme-
einrichtung Dresden

Foto: Markus Guffler

10. März

Telefonkonferenz mit IQ (Integration
durch Qualifizierung) Netzwerk
Sachsen zur Umstrukturierung der
Förderrichtlinie

14. März

Treffen der Kommunalen Ausländer-
und Integrationsbeauftragten (KAIB)
(Videokonferenz) zum Thema Situation
in der Ukraine sowie der Integration
von in Sachsen lebenden Ausländern

24. März

Jour fixe mit dem SMWA zur Arbeits-
marktintegration der Kriegsvertriebenen
aus der Ukraine (Videokonferenz)

28. März

Fachaustausch zur Ukraine-Krise
mit Staatsministerin Petra Köpping und
Staatssekretär Sebastian Vogel

30. März

Podiumsdiskussion des »Wirtschaft
für ein weltoffenes Sachsen e.V.«
zum Thema »Das Potenzial der
Talentvielfalt in der Arbeitswelt«
(Videokonferenz)

April 2022

01. April

Zweites Sondertreffen der Integrations-
und Ausländerbeauftragten des Bundes
und der Länder zum Thema Ukraine

05. April

Fachaustausch zum Referentenentwurf
zum Sächsischen Integrations- und
Teilhabegesetz mit Christian Avenarius,
Abteilungsleiter im SMS

07. April

Fachaustausch mit Staatsministerin
Petra Köpping und Staatssekretär
Sebastian Vogel zu zivilgesellschaft-
lichen Aktivitäten in der Ukraine-Krise

08. April

Interview mit MDR aktuell zum Thema
»Flüchtlinge zweier Klassen?«



Besuch des Ankunftszentrums Messe Dresden, Messering 6

Foto: Martha Freitag

Mai 2022

02. Mai

Antrittsbesuch des Landesinklusionsbeauftragten Michael Welsch und Austausch über Beauftragtenarbeit, und gemeinsame Projekte

06. Mai

Jour fixe mit dem SMWA zur Arbeitsmarktintegration der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine (Videokonferenz)



Konferenz der Kommunalen Ausländer- und Integrationsbeauftragten (KAIB) zur Integration von in Sachsen lebenden Ausländern und zum Stand der Entwicklung der Situation in der Ukraine und den Auswirkungen auf die Arbeit der kommunalen Beauftragten

Foto: Nathanael Zeh

06. Mai

HFK-Sitzung

12. Mai

Vortrag bei der Seniorenvertretung Meißen zum Thema Asyl und Abschiebung

12. Mai

Interview Radio PSR zum Thema »Mit aller Kraft Ukrainer schnell und effektiv unterstützen«

16. Mai

Interview mit MDR Exakt zum Thema »Situation und Schwierigkeiten mit der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge«

25. Mai

Jour fixe mit dem SMWA zur Arbeitsmarktintegration der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine (Videokonferenz)

30. – 31. Mai

17. Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen des Bundes und der Länder in Nürnberg

Juni 2022

08. Juni

Workshop »Science meets School«

09. Juni

»Landesbeirat für Integration« (Videokonferenz)

10. Juni

HFK-Sitzung

20. Juni

Antrittsbesuch des Referatsleiters Axel Meyer, SMI Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit

27. Juni

Antrittsbesuch des Leiters des Zentrums für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS), Dr. Matthias Geißler

29. Juni

Grußwort zur Festveranstaltung »5 Jahre VAbA – Vorbereitung junger Asylsuchender auf eine berufliche Ausbildung«

30. Juni

Klausurtagung des Fachausschusses Migration der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen

Juli 2022



Gedenkveranstaltung für Marwa El-Sherbini vor dem Landgericht Dresden

Foto: Daniel Meißner

07. Juli

Fachaustausch mit der Geschäftsleitung der Regionaldirektion Sachsen der BA zum Thema Fachkräftezuwanderung und Anerkennung ausländischer Abschlüsse

12. Juli

Fachaustausch mit Michaela Bausch, Landesamt für Schule und Bildung, zur Zusammenarbeit bei Interkulturellen Schulprojekten



Juli 2022

12. Juli

Gespräch mit IQ Netzwerk Sachsen über die vom Bund geänderten Bedingungen für das Förderprogramm sowie die Sicherung und Weiterentwicklung des Netzwerks durch Landesbeteiligung

13. Juli

Fachaustausch mit Staatsminister Armin Schuster (SMI) zum Chancenaufenthaltsrecht sowie Einbürgerungsverfahren

15. Juli

HFK-Sitzung

16. Juli

Veranstaltung des Zentrums für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) »Zukunft der Arbeit in Sachsen«, u. a. mit Staatsminister Martin Dulig (SMWA), Prof. Dr. Angelika C. Bullinger-Hoffmann (TU Chemnitz), Dr. Antje Weyh (IAB – Regional Sachsen), Vertretung: Martha Freitag

19. Juli

Fachgespräch mit der Landesdirektion Sachsen zur Studie »Heim-TÜV-Aufnahmeeinrichtungen«

August 2022

02. August

Fachaustausch mit Prof. Dr. Tetzlaff, Chief Officer Technologietransfer und Internationalisierung der TU Dresden

05. August

Antrittsbesuch des Referatsleiters Thomas Weigel, SMS, Ref. Integration

08. August

Interview mit Radio PSR zu den Kürzungen beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD)

10. August

Gespräch zum Positionspapier des SMI zur Fachkräftezuwanderung mit Referatsleiter Axel Meyer, SMI, Ref. Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit



11. August

Besuch des Dresden concept Welcome Center at TU Dresden und Gespräch mit Charlotte Sondermann

Foto: Martha Freitag

15. August

Interview MDR zum Thema Abschiebebeobachtung / Leitfaden

24. August

Interview MDR Sachsenspiegel zur Härtefallkommission

25. August

Übergabe des »Starterpakets zum Einstieg in den deutschen Alltag« an Ehrenamtliche in Taucha gemeinsam mit Roland Löffler, Direktor der SLPB

September 2022

01. September

Jurysitzung Kinderschutzpreis »Sterntaler«

02. September

Teilnahme an der Verleihung des Körber-Preises an Anthony Hyman vom Max-Planck-Institut Dresden

05. September

Beteiligung am Gastmahl »Dresden is(s)t bunt«

06. September

10. Fach- und Vernetzungstreffen der Arbeitsmarktmentoren Sachsen in Chemnitz, Vertretung: Martha Freitag

08. September

Telefoninterview mit Herrn Heyde, SZ, zum Thema ukrainische Flüchtlinge

08. September

11. Sitzung des »Landesbeirates für Integration« beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), Vertretung: Christoph Hindinger

09. September

HFK-Sitzung

13. September

Konferenz der Ausländer- und Integrationsbeauftragten Ost (LAKO Ost) in Berlin, Vertretung: Christoph Hindinger

13. September

Fachaustausch zu zivilgesellschaftlichen Aktivitäten in der Ukraine-Krise, Vertretung: Martha Freitag

14. September

Austausch mit der Leitung der Universität Leipzig über die Erweiterung des Projektes »Internationale Schulprojekte in Sachsen« von MINT-Fächern auf Geisteswissenschaften

17. September

Preisverleihung des Kinderschutzpreises »Sterntaler« durch den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V. und den Sächsischen Ausländerbeauftragten an das Netzwerk »Hilfe zur Selbsthilfe« Chemnitz

22. September

Übergabe des Jahresberichtes 2021 an den Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler

23. September

Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichts des Sächsischen Ausländerbeauftragten



Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichts des Sächsischen Ausländerbeauftragten

Foto: Dietrich Flechtner

23. September

Gespräch mit Eter Hachmann, Vorsitzende des Ausländerrats Dresden e.V., zu »Interkulturalität in der Arbeitswelt«

29. September

Impulsvortrag beim Verbändegespräch Integration zum Thema »Aktuelles zum Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetz (SITG)«



Parlamentarischer Abend des Sächsischen Ausländerbeauftragten für ausländische Unternehmer in Sachsen

Foto: Steffen Giersch

Oktober 2022

03. Oktober

Tag der offenen Tür im Landtag – Infostand

10. Oktober

Treffen der kommunalen Ausländer- und Integrationsbeauftragten (KAIB) auf Einladung des SAB

11. Oktober

Interview im Landesfunkhaus Sachsen in Dresden zum Thema »Zustrom der ukrainischen Flüchtlinge«

13. Oktober

Vorstellung des Jahresberichts 2022 im Innenausschuss des Sächsischen Landtags

13. Oktober

Auftaktveranstaltung zur Diskussionsreihe »Die interkulturelle Gesellschaft – Perspektiven und Chancen für Sachsen« im Bürgerfoyer des Sächsischen Landtags

November 2022

01. November

Antrittsbesuch von Michaela Ungethüm, Geschäftsführerin der Regionaldirektion Sachsen BA, Austausch zum Thema »beschleunigtes Fachkräfteverfahren«

01. November

Jurysitzung Sächsischer Integrationspreis 2022

04. November

HFK-Sitzung

04. November

Herbstkonferenz der Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder in Hannover, Vertretung: Dr. Adrian Klein

10. November

Fachgespräch mit dem Sachverständigenrat für Integration und Migration zum Thema »Das Ankommen gestalten: Zuwanderung von Fachkräften in den Gesundheits- und Pflegeberufen«

14. November

Fachaustausch mit Vertretern des Sächsischen Flüchtlingsrates und des SMI zur Umsetzung des Chancenaufenthaltsrechts

14. November

Festakt anlässlich der Feierlichen Verleihung des Sächsischen Integrationspreises 2022

15. November

Besichtigung der Aufnahmeeinrichtung Bremer Straße in Dresden



November 2022

17. November

Fachaustausch mit Prof. Dr. Gerhard Rödel, Geschäftsführer Dresden concept, zum Thema »Internationale Schulprojekte«

17. November

11. Sitzung des Beirats Ausreisegewahrsam und Abschiebehafteinrichtung

21. November

Besichtigung der Aufnahmeeinrichtungen in Chemnitz und Schneeberg

24. November

Vorstellung des Jahresberichts 2022 bei der Mitgliederversammlung Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen e.V.

29. November

Fachaustausch des Netzwerks Integration und Migration Sachsen (NIMS) »Ausländische Fachkräfte – Zuwanderung, Sicherung, Anerkennung«

Dezember 2022

05. Dezember

Austausch über medizinische Versorgung von Geflüchteten in Sachsen, u. a. mit dem Präsidenten der Landesärztekammer Herrn Erik Bodendieck, dem LÄK-Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Michael Schulte-Westenberg, Mitgliedern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege u. a.

08. Dezember

Treffen des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung

08. Dezember

HFK-Sitzung

16. Dezember

Fachaustausch zur Zusammenfassung des SMWA-Maßnahmen-Plans mit Staatssekretär Thomas Kralinski

Foto: Markus Guffler



Kay Tröger
IQ Netzwerk Sachsen



RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE AUFNAHME UKRAINISCHER GEFLÜCHTETER

Der russische Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 führte zur größten Flüchtlingsbewegung in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg. Nach Angaben des Flüchtlingshilfswerkes UNHCR flohen 7,9 Millionen Menschen aus dem Land. Weitere 5,9 Millionen Menschen wurden innerhalb der Ukraine vertrieben.¹ Das entspricht mehr als einem Drittel der Gesamtbevölkerung des Landes von etwa 41 Millionen. Deutschland ist dabei in besonderem Maße von der Fluchtbewegung betroffen. Ungefähr eine Million Menschen, die große Mehrzahl sind Frauen und Kinder, fanden in Deutschland Schutz. In Sachsen hielten sich Ende 2022 rund 52 000 Geflüchtete aus der Ukraine auf.²

Nicht nur aus politischer und völkerrechtlicher Sicht stellt der Krieg ein Novum in der Geschichte Europas nach 1945 dar. Denn auch im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen ukrainischer Geflüchteter wurde mit



Tagung des »Special European Council on the situation in Ukraine« im Europaparlament am 24. Februar 2022 | Foto: EU-Parlament – Daina Le Lardic

der Aktivierung der sogenannten »Massenzustrom-Richtlinie«³ rechtliches Neuland betreten. Sie fußt auf dem Beschluss des Europäischen Rates, d. h. der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten,

vom 4. März 2002.⁴ Die Richtlinie aus dem Jahr 2001 war eine Antwort auf den Zustrom von Bürgerkriegsflüchtlings infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen im Rahmen des Zerfalls von Jugoslawien.

1 Laufend aktualisierte Zahlen unter: data2.unhcr.org/en/situations/ukraine (abgerufen am 08.05.2023).

2 Zahlen für die gesamte Bundesrepublik aus: Drucksache Bundestag 20/5202 13.01.2023. Zahlen für Sachsen aus: MDR Sachsen, 23.02.2023, Ukraine-Flüchtlinge in Sachsen: Viel Potenzial für den Arbeitsmarkt, online: www.mdr.de/nachrichten/sachsen/ukraine-krieg-arbeit-sprache-integration-100.html (abgerufen am 06.05.2023).

3 RL 2001/55/EG des Rates 20.07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. 2001 L 212, ABLEU Jahr 2001 L Heft 212 Seite 12, online unter: eur-lex.europa.eu/legal-content/DELSU/?uri=CELEX:32001L0055 (abgerufen am 29.04.2023).

4 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, online unter: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?toc=OJ%3AL%3A2022%3A071%3ATOC&uri=uriserv%3AOJ.L_2022.071.01.0001.01.DEU (abgerufen am 01.05.2023).

Sie kam 2022 das erste Mal zur Anwendung. Die Umsetzung der »Massenzustrom-Richtlinie« in deutsches Recht erfolgte durch § 24 AufenthG.

Die Richtlinie stellt dabei einen Mechanismus bereit, der die koordinierte Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen innerhalb der Europäischen Union jenseits des individuellen Asylverfahrens und jenseits des **Dublin-Systems** ermöglichen soll. Durch Beschluss der Staats- und Regierungschefs wird die Gruppe bestimmt, die als »Vertriebene« im Sinne der Richtlinie angesehen werden und somit innerhalb der Mitgliedsstaaten nicht nur einen Anspruch auf Aufenthalt, sondern auch einen Zugang zum Arbeitsmarkt, der Gesundheitsversorgung, Schule und Bildungseinrichtungen usw. erhalten. Im Fall der Ukraine beschlossen die Staats- und Regierungschefs kurz nach Kriegsbeginn, dass in erster Linie alle vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufhältigen ukrainischen Staatsbürger und ihre Familienangehörigen als »Vertriebene« im Sinne der Richtlinie angesehen werden.⁵ Dabei erfasst der Begriff »Vertriebener« nicht nur Personen, die von systematischen oder weit verbreiteten **Menschenrechtsverletzungen** bedroht oder betroffen sind, also Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, sondern auch Personen, die aus Ge-

⁵ Vom Beschluss des Europäischen Rates erfasst sind auch noch Staatenlose oder sog. Drittstaatsangehörige, die entweder in der Ukraine über eine Flüchtlingsanerkennung auf Grundlage der Genfer-Flüchtlingskonvention verfügten oder vor dem Krieg einen rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine hatten. Bei zweiterer Gruppe muss für die Erteilung eines Aufenthalts nach § 24 AufenthG noch hinzukommen, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland/-region zurückkehren können. Zu dem vom Beschluss des Europäischen Rates erfassten Personenkreis ausführlich: Dietz, Andreas: Kriegsvertriebene aus der Ukraine, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 8, 2022, S. 505-512, S. 507 ff.

bieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht. Demzufolge ist eine individuelle oder gruppenbezogene Verfolgung nicht ausschlaggebend, um einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG zu erlangen. Allein die Herkunft und der Aufenthalt in dem Kriegsgebiet definiert hier abstrakt die Schutzbedürftigkeit. Dies steht im Gegensatz zum »klassischen Asylverfahren«, das jeweils – trotz Herkunft aus einem Kriegsgebiet – eine individuelle Prüfung der Schutzbedürftigkeit vorsieht. Dieser politischen Entscheidung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen

Union, die einen ähnlichen Beschluss auch im Rahmen des »Massenzustroms« 2015 hätten treffen können, ist es gewissermaßen geschuldet, dass nicht nur in der deutschen Öffentlichkeit Stimmen laut wurden, die eine Ungleichbehandlung zwischen ukrainischen Geflüchteten und Geflüchteten aus anderen Ländern, wie Syrien, Irak, Somalia, Eritrea, Libyen oder auch Afghanistan, kritisierten.⁶

⁶ Vgl. nur: Sachsens Grüne und Linke warnen vor Ungleichbehandlung Geflüchteter, MDR Sachsen 09.11.2022, online: www.mdr.de/nachrichten/sachsen/politik/streit-fluechtlings-asyl-unterkunft-ukraine-migranten-100.html (abgerufen am 01.05.2023).



Foto: Neue Nachbarn e. V. Demnitz-Thumnitz



DIE ARBEIT DER SÄCHSISCHEN HÄRTEFALLKOMMISSION

Tendenzen – Statistik – anonymisierte Fälle – Geschichten

Die Sächsische Härtefallkommission beschäftigte sich auch im Jahr 2022 mit einer Vielzahl von Fällen, in denen nach den Grundsätzen des Aufenthaltsrechts kein Bleiberecht für die Betroffenen in Deutschland gegeben war. Die Mitglieder der Kommission plädierten jedoch für einen Verbleib der Betroffenen im Bundesgebiet, wenn sie dringende humanitäre oder persönliche Gründe dafür sahen. Seit 2016 war die Zahl der Härtefallanträge zunächst stetig gestiegen. Im Jahr 2021 war die Fallzahl im Vergleich zum Vorjahr 2020 erneut leicht rückläufig; im Jahr 2022 vertiefte sich die rückläufige Tendenz.

Jeder Fall wird innerhalb der Kommission individuell betrachtet. Das Augenmerk liegt neben der konkreten Lebenssituation der Betroffenen auch auf der bisher erreichten und weiterhin zu erwartenden Integrationsleistung. Dabei werden für die Entscheidung insbesondere die Sprachentwicklung, die Lebensunterhaltssicherung, das soziale Umfeld und die bisherige Aufenthaltsdauer einbezogen. Das Votum jedes einzelnen Mitglieds ist das Ergebnis eines inneren Abwägungsprozesses, der die Gesamtsituation der Betroffenen berücksichtigt.

Bilanz 2022

Im Jahr 2022 brachten die Mitglieder 35 neue Anträge für insgesamt 65 Personen, darunter 17 Kinder, in die Sächsische Härtefallkommission ein. In 23 Fällen aus dem Jahr 2022 richtete der Vorsitzende ein Ersuchen an den Sächsischen Staatsminister des Innern. Der Sächsische Staatsminister des Innern entsprach den Ersuchen in 16 Fällen. Das betraf insgesamt 34 Personen, darunter elf Kinder. Folgt der Sächsische Staatsminister des Innern den Ersuchen, ordnet er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein bis drei Jahre an. In vier Fällen entsprach der Innenminister nicht dem Ersuchen. In weiteren drei Fällen wurden abschließende Entscheidungen noch nicht getroffen.

In vier Fällen kam die erforderliche Mehrheit in der Kommission für ein Ersuchen an den Staatsminister nicht zustande.

Acht Anträge nahmen die Einreichenden zurück, weil sich beispielsweise eine andere aufenthaltsrechtliche Lösung abzeichnete.

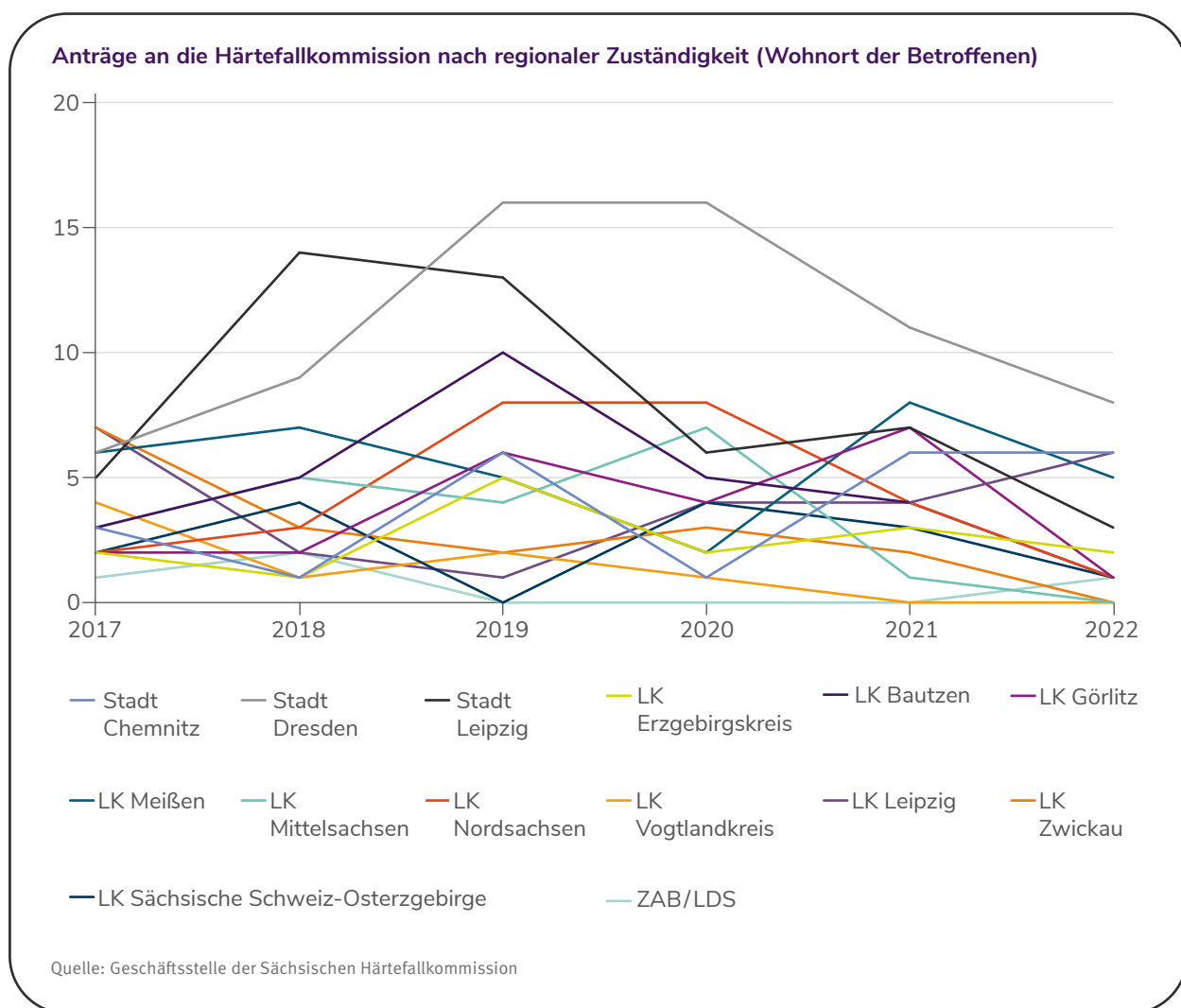
Die Kommission beriet 2022 in neun Sitzungen über 22 der 35 Anträge aus dem Jahr 2022. Insgesamt befasste sie sich im Jahr 2022 mit 33 Anträgen, davon 11 noch aus dem Jahr 2021. Zwei Anträge aus dem Jahr 2021 nahmen die Einreichenden zurück. Neun Anträge aus dem Jahr 2021 beriet die Kommission im Jahr 2022.

Im Vorjahr 2021 waren 60 Anträge an die Härtefallkommission gestellt worden. Zwar ist die Anzahl der Anträge im Vergleich

zu den Vorjahren (2019: 78 Anträge, 2020: 63 Anträge) deutlich zurückgegangen, die Anzahl von 35 Anträgen 2022 stellt jedoch das 3,5-Fache der Anträge aus dem Jahr 2015 dar.

Die Zahlen 2017 bis 2022 im Überblick

Folgende Grafiken geben Auskunft über die familiäre Situation und die Aufenthaltsdauer des Betroffenen sowie die regionale Verteilung der Anträge bzw. die Zuständigkeit der Ausländerbehörden.





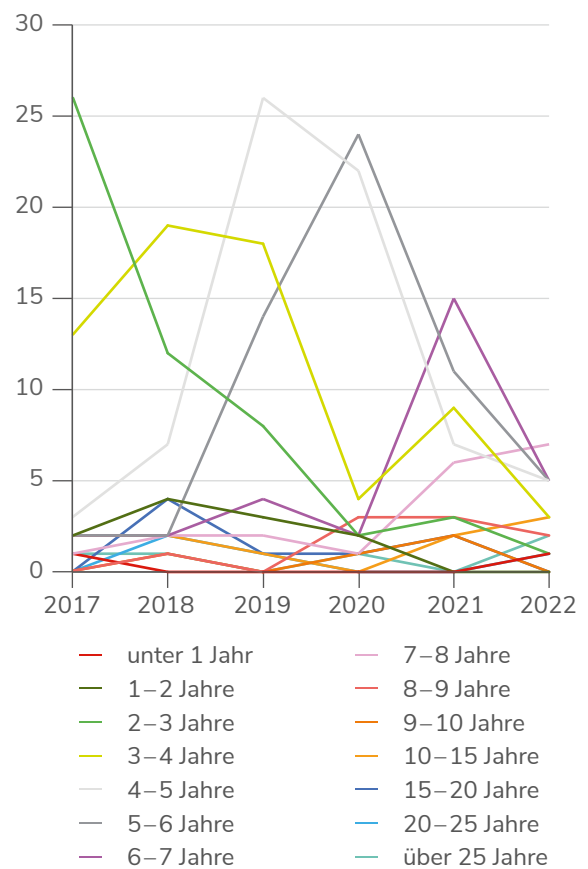
Daten der Jahre 2016 – 2022 im Überblick

Jahr	Anträge	Betroffene	Rücknahmen	Härtefallersuchen	Betroffene	Anordnungen nach § 23a AufenthG	Betroffene
2016	28	93	6	13	55	12	51
2017	53	161	6	32	98	32	98
2018	59	149	8	25	58	25	58
2019	78	186	10	54	118	53	116
2020	63	123	8	48	101	42	86
2021	60	118	13	41	83	41	83
2022	35	65	8	23	42	16	35

Quelle: Geschäftsstelle der Sächsischen Härtefallkommission.

Aufenthaltsdauer zum Zeitpunkt der Entscheidung in der HFK-Sitzung

	2018	2019	2020	2021	2022
unter 1 Jahr	1	0	0	0	1
1–2 Jahre	4	3	2	0	0
2–3 Jahre	12	8	2	3	1
3–4 Jahre	19	18	4	9	3
4–5 Jahre	7	26	22	7	5
5–6 Jahre	2	14	24	11	5
6–7 Jahre	2	4	2	15	5
7–8 Jahre	2	2	1	6	7
8–9 Jahre	0	0	3	3	2
9–10 Jahre	1	0	1	2	0
10–15 Jahre	2	1	0	2	3
15–20 Jahre	4	1	1	2	0
20–25 Jahre	2	1	0	0	1
über 25 Jahre	1	0	1	0	2

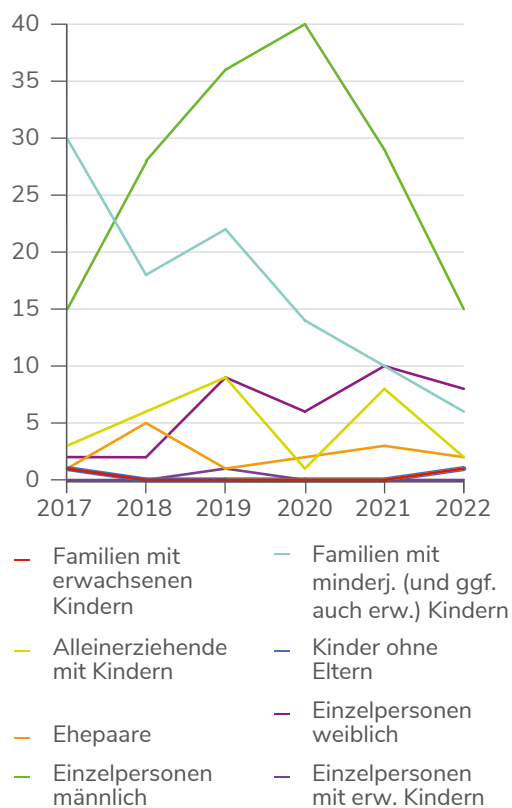


Quelle: Geschäftsstelle der Sächsischen Härtefallkommission.

Familiäre Situation der Betroffenen

	2018	2019	2020	2021	2022
Familien mit erwachsenen Kindern	0	0	0	0	1
Familien mit minderj. (und ggf. auch erw.) Kindern	18	22	14	10	6
Alleinerziehende mit Kindern	6	9	1	8	2
Kinder ohne Eltern	0	0	0	0	1
Ehepaare	5	1	2	3	2
Einzelpersonen weiblich	2	9	6	10	8
Einzelpersonen männlich	28	36	40	29	15
Einzelpersonen mit erw. Kindern	0	1	0	0	0

Quelle: Geschäftsstelle der Sächsischen Härtefallkommission.





Die Mitglieder

Im Jahr 2022 nahmen hauptvertretend der Sächsische Ausländerbeauftragte Geert Mackenroth als gewählter Vorsitzender der Härtefallkommission, Oberkirchenrat Timo Haase für die evangelische Landeskirche Sachsen, Mechthild Gatter für das Bistum Dresden-Meißen, Jörg Eichler für den Sächsischen Flüchtlingsrat, Karlheinz Petersen für die Liga der freien Wohlfahrtspflege, Reinhard Boos als Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Christian Avenarius als Vertreter des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Detlef Sittel als Vertreter des Städte- und Gemeindetages und René Burk als Vertreter des Sächsischen Landkreistages die Mitgliedschaft in der Härtefallkommission wahr.



Interview mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der Härtefallkommission

Zur Arbeitsweise der Sächsischen Härtefallkommission

Der Sächsische Ausländerbeauftragte ist kraft Gesetzes Mitglied der Sächsischen Härtefallkommission und damit antragsberechtigt im Härtefallverfahren. Er ist zudem der gewählte Vorsitzende der Sächsischen Härtefallkommission. Die Geschäftsstelle der Sächsischen Härtefallkommission, die für die Bearbeitung der Anträge und die organisatorischen Abläufe des Härtefallverfahrens verantwortlich ist, ist an die Geschäftsstelle des Sächsischen Ausländerbeauftragten angebunden.

Die Härtefallkommission befasst sich mit Fällen, in denen ein Asylantrag abgelehnt wurde, beziehungsweise die Betroffenen nicht oder nicht mehr über einen Aufenthaltstitel verfügen, also vollziehbar ausreisepflichtig sind. In Fällen, in denen es gewichtige Gründe dafür gibt, dass der Ausländer in Deutschland bleiben sollte, kann über die Härtefallkommission unter Umständen ein solches Bleiberecht über ein Ersuchen an den Sächsischen Innenminister erwirkt werden. Die Regelung des § 23a Aufenthaltsgesetz stellt eine



Karlheinz Petersen | Foto: Markus Guffler



Foto: Steffen Giersch

Abweichung von den sonstigen Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes dar. Dem Härtefallverfahren immanent ist der Gedanke der Subsidiarität. Gibt es andere Möglichkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, einen Aufenthaltstitel zu erlangen oder die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht abzuwenden, so werden diese in der Regel vorrangig geprüft und genutzt. Im Interesse der Betroffenen ist ein gutes Zusammenspiel aller Beteiligten – Ausländer, Härtefallkommissionsmitglied, Unterstützer, aber auch Ausländerbehörde – erforderlich, um einen sachgerechten Weg beschreiten zu können.

Nur ein Mitglied der Härtefallkommission kann diese veranlassen, sich mit dem Anliegen eines Ausländers zu beschäftigen (Selbstbefassungsantrag). Der oder die Betreffende muss ein Mitglied der Härtefallkommission seiner Wahl dafür gewinnen, den Fall vor die Härtefallkommission zu bringen. Ein Recht auf Befassung durch die Härtefallkommission besteht nicht.

Mit Eingang des Selbstbefassungsantrags beim Vorsitzenden beginnt das Verfahren. Zu dem Antrag nimmt die zuständige Ausländerbehörde Stellung. Wenn der Vorsitzende keinen absoluten Ausschlussgrund nach der Sächsischen Härte-

fallkommissionsverordnung feststellt, wird die Angelegenheit Gegenstand der nächstmöglichen Sitzung der Härtefallkommission. Für die Dauer des Härtefallverfahrens sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesetzt.

Stellt die Härtefallkommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer neun Mitglieder fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht des Ausländers dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, bittet der Vorsitzende der Härtefallkommission den Sächsischen Staatsminister des Innern, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Die Letztentscheidung in einem Härtefall obliegt dem Staatsminister des Innern.

Die Sitzungen der Härtefallkommission finden nicht-öffentlich statt. Die Mitglieder entscheiden weisungsunabhängig und nach ihrer freien Überzeugung.



BEISPIELE AUS DER ENTSCHEIDUNGSPRAXIS

Beispiele aus der Entscheidungspraxis der Härtefallkommission

Gründe, den Härtefall festzustellen, können nicht abstrakt und schon gar nicht abschließend definiert werden. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall und die Besonderheiten, die der Fall aufweist, an. Mögliche Gründe,

die für eine Härtefallentscheidung sprechen, können beispielsweise sein:

- langjähriger Aufenthalt in Deutschland,
- nachhaltige Integration im Bundesgebiet,
- fehlende Bindungen zum / im Heimatland,
- schwere Krankheit.

So wurde in den folgenden Fallkonstellationen nach positiver Entscheidung der Kommission ein Aufenthaltstitel erteilt:

Eine aus Marokko stammende Frau reiste 2016 im Alter von 28 Jahren mit ihrer damals zweijährigen Tochter im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem als Flüchtling anerkannten Ehemann in das Bundesgebiet ein und erhielt eine Aufenthaltserlaubnis. Seit Einreise bemühte sie sich um ihre und die Integration der mittlerweile zwei Kinder, obwohl deren Leben durch die vom Ehemann ausgehende psychische und physische Gewalt gefährdet war. Aufgrund der deshalb erfolgten Trennung vom Ehemann wurde die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert; der Klageweg sowie ein Asylverfahren blieben erfolglos. Trotz enormer psychischer und emotionaler Belastung ist es ihr gelungen, sich sprachlich, sozial und beruflich in Deutschland zu integrieren und ein selbstbestimmtes Leben aufzubauen. Sie bewältigt neben ihrer Tätigkeit als Altenpflegerin gleichzeitig allein die Erziehung und Fürsorge für ihre beiden Töchter.

Ein im Jahr 2019 als unbegleiteter Minderjähriger eingereister junger Mann aus Ghana, mit schwierigem Hintergrund in der Kindheit – der Vater verließ die Familie vor Geburt des Jungen, um nach Europa auszuwandern, aufgrund langfristiger Krankheit und Erwerbslosigkeit der Mutter konnte er die Schule nur vier



Fotos: Markus Guffler

Jahre lang besuchen und musste betteln gehen; die Mutter starb, als er 14 Jahre alt war – verließ sein Heimatland, um seinen Vater zu suchen. Familiäre Bindungen zum Heimatland bestehen seit dem Tod der Mutter nicht mehr. Das hier durchgeführte Asylverfahren blieb erfolglos. Innerhalb kurzer Zeit fand er seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland, integrierte sich sprachlich sehr schnell, baute sich ein soziales Netzwerk auf und besuchte die Vorbereitungsphase einer technischen Berufsschule. Durch seine Beharrlichkeit, sich Wissen anzueignen, wurde ihm insbesondere auch im schulischen Bereich große Unterstützung zuteil bis hin zu einem Ausbildungsangebot, wodurch perspektivisch auch die wirtschaftliche Integration gesichert sein wird.

Aus Pakistan reiste 2010 ein Mann ein, der nach erfolglosem Asylverfahren zunächst ausreisepflichtig war, dann jedoch aufgrund der Ehe mit einer Deutschen über eine Aufenthaltserlaubnis verfügte. Diese wurde nach Ehescheidung nicht mehr verlängert; auch ein eigenständiges Aufenthaltsrecht aufgrund der erfolgreichen selbständigen Erwerbstätigkeit wurde nicht erteilt. Die Ausländerbehörde prüfte lediglich die Voraussetzungen aufgrund der vorherigen Ehe. Bereits seit 2014 ist er wirtschaftlich selbständig, indem er das Textilgeschäft eines seiner in Deutschland lebenden Brüder übernahm und erweiterte. Mittlerweile beschäftigt er acht Angestellte in drei Geschäften in drei Bundesländern und erzielt regelmäßig gute Jahreseinkommen. Sein Jahresumsatz von 2022 betrug 500.000 Euro. Durch eine Lebenspartnerschaft mit einer deutschen Staatsangehörigen ist er fest in Deutschland verwurzelt.

Auch bei positiven Voten der Kommission trifft die endgültige Entscheidung



der Sächsische Staatsminister des Innern. Im Berichtsjahr 2022 gab der Innenminister in drei Fällen den Ersuchen der Kommission nicht statt.

In einem Fall traf es einen aus Vietnam stammenden Mann, der bereits 1987 als Vertragsarbeiter in die damalige DDR einreiste, in den Jahren 1990 und 1997 für jeweils zwei Jahre in Vietnam lebte und seit 1999 ununterbrochen in Deutschland lebt. Aufgrund der Ehe mit einer Deutschen verfügte er über einen längerfristigen Aufenthalt. Der Antrag auf Niederlassungserlaubnis wurde abgelehnt. Seit 2008 ist er ununterbrochen beruflich beschäftigt und sichert damit den Lebensunterhalt vollständig. Trotz langer Aufenthaltszeit, wirtschaftlicher und sprachlicher Integration wurde keine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Angesichts der langen Aufenthaltsdauer wurden sowohl die sprachliche als auch die soziale Integration in die hiesige Gesellschaft als unzureichend angesehen. Die Ansicht der Härtefallkommission, die anhand der vorgetragenen

persönlichen Gründe erkannte, dass eine Rückkehr nach Vietnam für ihn eine besondere Härte darstellt, wurde nicht geteilt. Vielmehr wurde darauf verwiesen, dass alle vorgetragenen Gründe bereits in gerichtlichen Verfahren geprüft wurden.

Keine Mehrheit, schon in der Kommission, fand beispielsweise der Antrag für eine pakistanische Frau, die 2017 eingereist war. Nach zwei traumatischen und gescheiterten Ehen, die nach muslimischem Recht geschieden wurden, war sie aus dem Schutz ihrer Familie ausgeschlossen. Ehrenamtlich engagiert sie sich seit einigen Jahren zuverlässig als Sprachmittlerin in einem Verein. Trotz ihres Engagements, ihrer tragischen persönlichen Erfahrungen, sprachlicher und sozialer Integration sowie einer teilweisen Sicherung des Lebensunterhaltes mit Ausblick auf vollständige Sicherung kam die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Kommission für ein Härtefallersuchen nicht zustande.

Liebe Leserinnen und Leser,

unsichere Bedingungen und Entwicklungen in weiten Teilen unserer Welt werden auch im nächsten Jahr viele Menschen zwingen, ihre Heimat zu verlassen. Ziel dieser Migrationsbewegungen werden wieder oft die europäischen Länder und vor allem Deutschland sein. Für uns hat dabei der Krieg in der Ukraine eine besondere Bedeutung. Noch ist offen, wie er sich entwickeln und wie lange er dauern wird. Wir müssen weiter daran arbeiten, die Situation der bereits Angekommenen zu verbessern und uns auf weitere Schutzsuchende vorbereiten.



Fotos: Steffen Giersch

Als Ausländerbeauftragter bewegt mich ein weiteres wichtiges Thema. Ganz unabhängig von unseren humanitären Verpflichtungen müssen wir in einem anderen Bereich eine große Aufgabe bewältigen, um unsere Zukunft zu sichern: Der demografische Wandel in unserer Gesellschaft hat bereits schon jetzt dazu geführt, dass Handwerksbetriebe und Industrieunternehmen einen zunehmenden Mangel an Fachkräften beklagen. Wir brauchen die Zuwanderung ausgebildeter ausländischer Arbeitskräfte, um diese Lücke zu füllen. Ich werde weiter für eine breite Akzeptanz in der Gesellschaft werben und daran arbeiten, die formalen Voraussetzungen dafür zu verbessern.

Während ich gemeinsam mit meinem Team die Entwicklungen des Jahres 2022 zusammenfasse, hat sich die Lage im Aufenthalts- und Asylrecht bereits erneut verändert. Seit dem 31. Dezember 2022 ist das »Chancen-Aufenthaltsrecht« in Kraft. Geduldete Personen, die länger als fünf Jahre in Deutschland leben, bekommen durch das Gesetz eine Chance auf ein dauerhaftes Bleiberecht. Noch im ersten Quartal des laufenden Jahres hat das Bundeskabinett auch einen Gesetzentwurf beschlossen, um das Fachkräfteeinwanderungsgesetz weiterzuentwickeln. Durch die Reform sollen bürokratische Hürden abgebaut werden, um Fachkräften aus Drittstaaten schnellen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu verschaffen. Mit dem Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetz wird der Freistaat Sachsen als erstes der ostdeutschen Bundesländer im kommenden Jahr eine stabile gesetzliche Basis für die Integration von zugewanderten Menschen schaffen.

Wenn wir erwarten, dass zugewanderte Menschen auch dauerhaft hierbleiben, dass sich Anwerbungs- und Integrationsmaßnahmen auszahlen, müssen wir uns an jeder Stelle für eine echte Willkommenskultur einsetzen – nicht nur am Arbeitsplatz, sondern im Alltag, auf der Straße, im Verein, im Wohnviertel. An interkultureller Sensibilität und Verständnis gegenüber anderen Kulturen mangelt es hierzulande noch stark. Mir kommt dazu der Satz von Dr. Ruth Röcher, Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde Chemnitz, in den Sinn, die im Rahmen unserer Vortragsreihe »Die interkulturelle Gesellschaft – Perspektiven und Chancen für Sachsen« zum Thema Interkulturalität in den Religionen sagte: »Natürlich könnte es mehr interreligiösen Dialog geben – aber vergessen wir nicht, wo wir leben.«

Auch im Lichte des bevorstehenden Integrationsgesetzes auf Landesebene plädiere ich deshalb dafür, diese Aussage als Ansatzpunkt für Veränderungen zu nehmen. Das bedeutet, integrationspolitische Maßnahmen und Strategien gerade



auch mit Blick auf die Mehrheitsgesellschaft weiterzuentwickeln. Ein interkulturelles Bewusstsein gehört zum Rüstzeug einer offenen und modernen Gesellschaft dazu. Und es meint, Dialog und Toleranz zu fördern, insbesondere in der schulischen und außerschulischen politischen Bildung. Zur erfolgreichen Ausgestaltung dieser Ziele müssen die in diesem Bereich wirkenden Akteure in der Verwaltung und den beratenden Strukturen frühzeitig mitgenommen, personell und finanziell vorbereitet und transparent informiert werden. Die Stichworte Verwaltungsdigitalisierung und Interkulturelle Öffnung werden deshalb prägend für meine Arbeit als Sächsischer Ausländerbeauftragter im Jahr 2023 sein. Wir müssen uns mit dem Ort, an dem wir leben, nicht abfinden – wir gestalten ihn.

Ihr Geert Mackenroth MdL



GLOSSAR

Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht. Abschiebungshaft wird auch Sicherungshaft genannt. Zur Sicherung der Abschiebung kann ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund einer richterlichen Anordnung bis zu sechs Monate, unter engen Voraussetzungen bis zu 18 Monate, in Haft genommen werden.

Abschiebungsverbot wird erteilt, wenn durch die Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit entsteht, etwa durch drohende Folter. Ein weiterer Grund können auch schwere, im Herkunftsland nicht oder nicht angemessen behandelbare Krankheiten sein.

Asyl wird politischen Flüchtlingen nach dem Grundgesetz gewährt (Art. 16a GG). Dieses unbefristete Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten nur diejenigen, die wegen politischer Verfolgung (und nicht z. B. aus wirtschaftlichen Gründen) ihre Heimat verlassen haben.

Asylbewerber / Asylsuchende haben ihr Heimatland verlassen und befinden sich im Asylverfahren. Sie müssen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schildern, wie und warum sie verfolgt werden. Das BAMF beurteilt dann, ob ein Bewerber asylberechtigt ist, ob er den Flüchtlingsstatus erhält, ob subsidiärer Schutz erteilt wird oder ob sein Antrag abgelehnt wird.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die Höhe und Form von Leistungen, die Asylbewerber erhalten und dient zur Sicherung des Grundbedarfs. Es gilt für Asylbewerber, Ausreisepflichtige und für andere Ausländer, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten dürfen.

Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel, den Drittstaatsangehörige für ihren Aufenthalt in Deutschland erhalten. Er wird zu den im Aufenthaltsgesetz geregelten Zwecken erteilt. Diese sind zum Beispiel: Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 – 17 AufenthG), Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 20, 21 AufenthG), Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politi-

schen Gründen (§§ 22 – 26, 104a, 104b AufenthG), Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 – 36 AufenthG). Je nach Zweck ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt für Ausländer die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung, die Erwerbstätigkeit, die Aufenthaltsbeendigung und auch die Integrationsförderung durch den Staat. Das Aufenthaltsgesetz gilt nicht für Bürger der Europäischen Union und Diplomaten.

Aufnahmeeinrichtungen (AE) in Sachsen befinden sich in Chemnitz, Dresden und Leipzig. Sie haben diverse Außenstellen. In der AE Chemnitz befindet sich die Zentrale Ausländerbehörde. Die Asylbewerber sollen mindestens für sechs Wochen und maximal für 24 Monate dort bleiben. Während dieser Zeit stellen sie ihren Asylantrag, ihre Daten werden erfasst und sie werden gesundheitlich untersucht. Danach werden sie den Landkreisen und Kreisfreien Städten zugewiesen.

Ausbildungsduldung, auch genannt »3+2 Regelung«, geht auf das Integrationsgesetz vom 6. August 2016 zurück. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung für die Dauer der Ausbildung, § 60a Abs. 2 S. 4 bis 12 AufenthG. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem qualifizierten Ausbildungsberuf. Die Erteilung der Ausbildungsduldung ist ausgeschlossen, wenn ein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt oder konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Nach Abschluss der Ausbildung besteht im Fall der Arbeitsaufnahme im Ausbildungsberuf die Möglichkeit einer zweijährigen Aufenthaltserlaubnis.

Ausländer verfügen nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie haben entweder eine andere Staatsangehörigkeit oder sind staatenlos.

Ausländerbehörde ist zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen. Es gibt sie in jedem Landkreis und jeder Kreisfreien Stadt. Für das Asylverfahren ist allein das BAMF zuständig.

Ausländerzentralregister (AZR) ist eine bundesweite personenbezogene Datei, die zentral vom BAMF geführt wird. Sie enthält Informationen über Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben. Inhalt sind insbesondere die Personalien des Ausländers, Lichtbild des Ausländers (nur bei Drittstaatlern), Angaben zu seinem aufenthaltsrechtlichen Status sowie zum Aufenthaltszweck. Nutzer des AZR sind in erster Linie die Ausländerbehörden, das BAMF, die deutschen Auslandsvertretungen und die Grenzbehörden.

Ausreisegewahrsam bezeichnet die Möglichkeit, dass ein Betroffener unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung für die Dauer von längstens zehn Tagen in Gewahrsam genommen werden kann, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und die betroffene Person fortgesetzt ihre Mitwirkungspflichten verletzt oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat (§ 62 b des Aufenthaltsgesetzes).

Ausweisung bedeutet den Entzug eines etwaigen Aufenthaltsrechts. Ein Wiedereinreiseverbot wird statuiert, sodass die Ausreisepflicht eintritt. Im Unterschied zur Abschiebung, die eine Vollzugsmaßnahme (zwangsweise Außerlanderschaffung) darstellt und mit der die Aufenthaltsbeendigung behördlich durchgesetzt wird.

BAMF ist die Abkürzung für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es arbeitet in den Bereichen Asyl, Migration, Integration, Rückkehrförderung und jüdische Zuwanderer. Das Bundesamt führt die Asylverfahren durch.

Beschäftigungsverordnung (BeschV) regelt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Arbeitnehmer und bereits in Deutschland lebende Ausländer zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen werden können.

Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel für Akademiker aus Nicht-EU-Staaten zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung. Neben einem Hochschulstudium ist ein Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Mindestgehalt erforderlich.

Drittstaatsangehörige besitzen nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

Dublin-Verfahren dient zur Feststellung, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union, Norwegen, Island, der Schweiz und in Liechtenstein gestellt wird, inhaltlich geprüft wird, und zwar durch nur einen Staat. Es ist in der Regel der Staat

zuständig, in dem der Asylsuchende zuerst angekommen ist. Um festzustellen, welcher das ist, werden in einer erkennungsdienstlichen Behandlung Fingerabdrücke genommen und ein Passbild gemacht. Diese Daten werden dann in eine europaweite Datenbank eingespeist.

Duldung berechtigt nicht zum dauerhaften Aufenthalt. Die Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers wird mit einer Duldung verschoben. Sie betrifft Menschen, die keinen Aufenthaltstitel (mehr) haben. Die Duldung wird erteilt, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, etwa, weil ein Abschiebungshindernis (Passlosigkeit oder fehlende Aufnahmebereitschaft des Zielstaats) besteht oder der Ausländer wegen einer Krankheit reiseunfähig ist. Die oberste Landesbehörde kann die Abschiebung von bestimmten Ausländergruppen für die Dauer von sechs Monaten aussetzen, um in besonderen Lagen humanitären Schutz zu bieten.

Einstiegs- / Berufsqualifizierung ist ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum. Sie soll Jugendliche und junge Erwachsene, die sich bereits für einen konkreten Beruf entschieden haben, auf eine Ausbildung vorbereiten. Ein solches Praktikum dauert zwischen sechs und zwölf Monaten.

EMRK steht für Europäische Menschenrechtskonvention und gibt den Vertragsstaaten einen Mindeststandard an zu schützenden Freiheitsrechten vor.

EU-Bürger haben die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und können sich laut Freizügigkeitsrecht im gesamten Gebiet der Europäischen Union frei bewegen und arbeiten.

Flüchtlinge sind gemäß Genfer Flüchtlingskonvention nicht nur anerkannt politisch Verfolgte, sondern auch Menschen, denen aufgrund ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihrem Heimatland Gefahr droht. Sie befinden sich außerhalb ihres Heimatlandes. Anders als bei Asylberechtigten muss diese Gefahr nicht vom Staat, sondern kann auch von Parteien oder Organisationen ausgehen. Der Flüchtlingsschutz wird nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt.

Flughafenverfahren gelten für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen und die Grenzbehörde um Asyl ersuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der



Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann.

Für die Dauer des Verfahrens ist ein Verlassen des Transitbereiches nicht möglich.

Folgeantrag auf Asyl ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags möglich. Dieses neue Asylverfahren wird nur dann durchgeführt, wenn sich die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylbewerbers geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen. Der Folgeantragsteller muss von sich aus diese neuen Tatsachen und Beweise angeben.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) legt klar fest, wer ein Flüchtling ist und welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss, und schließt bestimmte Gruppen – wie Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus. Die Genfer Flüchtlingskonvention war zunächst darauf beschränkt, hauptsächlich europäische Flüchtlinge direkt nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen. Als das Problem der Vertreibung globale Ausmaße erreichte, wurde der Wirkungsbereich der Konvention erweitert.

Führungszeugnis, umgangssprachlich auch »polizeiliches Führungszeugnis« genannt, ist eine auf grünem Spezialpapier gedruckte Urkunde, die bescheinigt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Sie stellt einen Auszug aus dem Bundeszentralregister dar, in dem Vorstrafen gespeichert werden. Ein »erweitertes Führungszeugnis« benötigen Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen (z. B. Schule, Sportverein). Das »erweiterte Führungszeugnis« enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich geringfügige Verurteilungen und Verurteilungen, die wegen Fristablaufs nicht mehr in das normale Führungszeugnis kämen, wegen gewisser Straftaten (z. B. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer Schriften, Menschenhandel).

Härtefallkommission ist ein auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes durch die Landesregierung eingerichtetes Gremium, welches die oberste Landesbehörde ersuchen kann, betroffenen Ausländern trotz vollziehbarer Ausreisepflicht wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Nur ein Mitglied der Härtefallkommission kann diese veranlassen, sich mit dem Anliegen eines Ausländers zu beschäftigen (Selbstbefassungsantrag).

ICT – Intra Corporate Transferee – Karte dient der Umsetzung der EU-Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer. Die ICT-Karte stellt einen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige dar, die als Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees in einem Unternehmen im EU-Ausland tätig sind und in eine Niederlassung derselben Unternehmensgruppe entsandt werden.

Integrationskursverordnung (IntV) über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler regelt das Grundangebot zur Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland.

JMD (Jugendmigrationsdienste) beraten und begleiten neu zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre.

KAB/KAIB steht für kommunaler Ausländerbeauftragter und für kommunaler Integrationsbeauftragter.

Königsteiner Schlüssel legt fest, wie viele Asylsuchende jedes Bundesland aufnehmen muss. Er berechnet sich jährlich aus dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl der Länder. Auf diese Weise sollen die mit der Aufnahme verbundenen Lasten angemessen verteilt werden. Sachsen nimmt von allen Asylbegehrenden in Deutschland 4,99 Prozent auf und steht damit an sechster Stelle.

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. In Deutschland können das die obersten Landesbehörden bzw. das Bundesministerium des Innern anordnen. Ein Beispiel sind die Aufnahmeprogramme für Syrer. Die Plätze wurden vom Bund und den Ländern geschaffen.

Landesinterne Verteilung der Asylbewerber in Sachsen errechnet sich aus dem Anteil der Wohnbevölkerung der Landkreise und Kreisfreien Städte an der sächsischen Gesamtbevölkerung. Ausschlaggebend für die Berechnung ist der Bevölkerungsstand im Juni des Vorjahres.

MBE steht für »Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer«. Sie berät und begleitet erwachsene Zuwanderer, die neu zugewandert sind. Träger sind beispielsweise Sozialdienste wie die Caritas.

Menschen mit Migrationshintergrund sind alle Personen, die nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem nach 1949 zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.

Niederlassungserlaubnis ist unbefristet und berechtigt zur Erwerbstätigkeit in Deutschland. Um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, muss man in der Regel seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und weitere Voraussetzungen erfüllen – zum Beispiel seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen eigenständig sichern sowie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Vorstrafen stehen dem Erhalt einer Niederlassungserlaubnis im Wege.

Positivliste wird von der Bundesagentur für Arbeit erstellt. Die Liste besteht aus Berufen, die in Deutschland gebraucht werden und die mit entsprechend qualifizierten Drittstaatsangehörigen besetzt werden können. Die Positivliste ist strikt von der Blauen Karte EU zu unterscheiden, denn das Qualifikationsniveau ist anders. Sie wird seit 2013 erstellt, um Engpässe nicht nur in Akademikerberufen, sondern auch in Mittelstandsberufen zu begrenzen.

Räumliche Beschränkung – Residenzpflicht besagt, dass Asylbewerber und Geduldete für eine bestimmte Zeit bzw. unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet werden können, sich nur in einem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufzuhalten (§ 61 AufenthG, § 56 AsylG).

Resettlement ist eine Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Die Flüchtlinge werden aus dem Staat, in dem sie zuerst Schutz gesucht haben (Erstaufnahmestaat), in einen anderen Staat gebracht, der ihnen dauerhaft Schutz bieten kann. Sie haben in dem Erstaufnahmestaat weder eine Rückkehr- noch eine positive Zukunftsperspektive. Deutschland nimmt seit 2012 jährlich 300 Flüchtlinge innerhalb dieser Neuansiedlung dauerhaft auf.

Schutzquote gibt den Anteil aller Anerkennungen bezogen auf die Gesamtzahl der diesbezüglichen Entscheidungen im betreffenden Zeitraum an. Sie berechnet sich aus dem Anteil der Asylberechtigten, die nach Grundgesetz Art. 16a Schutz erhalten, den Flüchtlingen, die nach der GFK schutzbedürftig sind, und den subsidiär Schutzberechtigten, die aus humanitären Gründen in Deutschland bleiben dürfen. Rechnet man die sonstigen Verfahrenserledigungen (Überstellung in ein anderes Land aufgrund des Dublin-Verfahrens, Rücknahme des Asylantrags etc.) aus den gestellten Anträgen heraus, dann spricht man von der bereinigten Schutzquote, die höher ausfällt als die Gesamtschutzquote.

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse vermutet wird, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden. Diese Vermutung besteht, solange ein Ausländer aus

einem solchen Staat nicht glaubhaft Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er doch verfolgt wird. Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Beabsichtigt sind Algerien, Marokko und Tunesien.

Subsidiärer Schutz gilt in Fällen, in denen das Asylrecht nicht greift, aber dennoch schwerwiegende Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben bestehen. Berücksichtigt werden ausschließlich solche Gefahren, die dem Antragsteller in dem Land drohen, in das er abgeschoben werden soll. Ob dieser behelfsmäßige Schutz gewährt wird, prüft das Bundesamt von sich aus, nachdem ein Asylantrag gestellt wurde. Subsidiärer Schutz wird dann für mindestens ein Jahr gewährt.

UNHCR ist das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen und wurde 1950 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen gegründet, um Hilfe für die Flüchtlinge des Zweiten Weltkriegs zu leisten. Auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention setzt es sich weltweit dafür ein, dass von Verfolgung bedrohte Menschen in anderen Staaten Asyl erhalten. In vielen Ländern stellt das UNHCR materielle Hilfen für Flüchtlinge zur Verfügung, zum Beispiel Wasser, Unterkünfte und medizinische Versorgung. Laut Mandat hat es auch die Aufgabe, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden.

UN-Kinderrechtskonvention bezeichnet das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und ist ein internationales Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Sie wurde am 20. November 1989 durch die UN-Generalversammlung verabschiedet und trat am 2. September 1990 in Kraft.

Unterbringung erfolgt in den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Dort werden die Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften (zentral) oder Wohnungen (dezentral) untergebracht.

Unterbringungsbehörden gliedern sich wie folgt: Die oberste Unterbringungsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium des Innern. Die höhere Unterbringungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen (Zentrale Ausländerbehörde), die für die Aufnahmeeinrichtungen und die landesinterne Verteilung zuständig ist sowie Zuweisungsentscheidungen fällt. Die unteren Unterbringungs-



behörden sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte. Sie sind zur Aufnahme und Unterbringung der zugewiesenen Asylbewerber verpflichtet.

Vorrangprüfung wird die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme eines Ausländers genannt. Hier werden drei Kriterien geprüft: die Auswirkungen der Beschäftigung auf den Arbeitsmarkt, ob Bevorrechtigte zur Verfügung stehen, und die konkreten Arbeitsbedingungen. Im Rahmen der Vorrangprüfung wird geklärt, dass eine Stellenbesetzung mit einem ausländischen Bewerber keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat und keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (deutsche Staatsangehörige, Bürger eines EU- oder EWR-Staates oder sonstige bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer) für die zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen.

Wohnsitzauflage bezeichnet die Möglichkeit der Ausländerbehörde, die Wahl der Wohnsitznahme unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken.

Zuwanderung bezeichnet alle Formen der grenzüberschreitenden Migration (lang- und kurzfristig). Gemeint sind hier ausländische Zuwanderer, die aus Deutschland oder dem Ausland nach Sachsen kommen.

Quelle: Das Glossar beruht zu Teilen auf Veröffentlichungen des Bundesministeriums des Innern, der Bundeszentrale für politische Bildung, des BAMF, des UNHCR und des Mediendienstes Integration.



STATISTIK KURZ UND KNAPP

Im Themenfeld Migration gibt es sehr unterschiedliche und teilweise nicht vergleichbare Statistiken. Ein Grund dafür sind die unterschiedlichen Zielgruppen der Erhebung: Zum Beispiel erfasst die eine Statistik Ausländer und die andere Menschen mit Migrationshintergrund.

Zudem können Merkmale bei Personenkreisen aktualisiert bzw. an aktuelle Veränderungen angepasst werden. So wurde im Bereich Bildung der Begriff »Schüler mit Migrationshintergrund« ersetzt durch »Schüler, deren Hauptherkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist«.

Ein weiterer Punkt, weshalb Statistiken zum Teil nicht vergleichbar sind, ist die unterschiedliche Datenerhebung. So werden Ausländer in zwei Verwaltungsregistern erfasst: Im Melderegister des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen (StaLa) und im Ausländerzentralregister (AZR) beim Bundesverwaltungsamt in Köln, welches vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt wird.

Zuständig für die Übermittlung von Daten an das AZR sind die Ausländerbehörden, die für die Erteilung von Visa zuständigen Stellen, die Bundespolizei, das BAMF, die Staatsangehörigkeitsbehörden und andere. Erfasst werden dabei Daten von Ausländern, die sich länger als drei Monate und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.

Das Statistische Landesamt wiederum bezieht seine Daten über die zuständigen Meldebehörden. Dabei wird keine Mindestaufenthaltsdauer berücksichtigt.

Die Angaben des Statistischen Landesamtes ergeben sich aus den Vorgaben zur Bevölkerungsfortschreibung. Basis für die jetzige Fortschreibung ist die zum 9. Mai 2011 aus dem Zentralen Einwohnerregister für jede Gemeinde ermittelte Anzahl der Einwohner.

Der vorliegende Bericht verwendet hinsichtlich der ausländischen Bevölkerung Daten beider Quellen – der der Bevölkerungsfortschreibung und der des Ausländerzentralregisters.

Wie unterscheidet sich die ausländische Bevölkerung in der Bevölkerungsfortschreibung von der im Ausländerzentralregister?

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Zahlen zur ausländischen Bevölkerung und deren demografischer Struktur aus mehreren Quellen. Einerseits liefert die Bevölkerungsfortschreibung demografische Angaben (Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter und Familienstand). Andererseits liefert das Ausländerzentralregister (AZR) neben demografischen Angaben zusätzlich noch Daten zum Aufenthaltsstatus und zur Aufenthaltsdauer. Die Bestandszahlen über Ausländer gemäß den Auswertungen des AZR und den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung weichen infolge unterschiedlicher inhaltlicher Abgrenzungen, Berichtswege und Erfassungsverfahren voneinander ab.

Welche Ausländerzahlen (Bevölkerungsfortschreibung oder AZR) zu nutzen sind, hängt von den zu untersuchenden Merkmalen ab: Die Daten der Bevölkerungsfortschreibung sind dann nützlich, wenn demografische Angaben bzw. Vergleiche mit der deutschen oder der gesamten Bevölkerung benötigt werden. Die Daten des AZR sind vorzuziehen, wenn aufenthaltsbezogene Angaben (Aufenthaltsort oder -dauer) im Vordergrund stehen bzw. Daten nach einzelnen Staatsangehörigkeiten unterhalb der Landesebene benötigt werden.¹

Zuwanderung

Ende 2022 lebten im Freistaat Sachsen 297 598 Ausländer. Das entspricht 7,3 Prozent der Einwohner Sachsens (4,09 Mio.). Der Ausländeranteil in Sachsen liegt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (14,6 %) und stellt bundesweit Platz 13.²

In der sächsischen Bevölkerung sind laut Ausländerzentralregister mehr als 180 Staatsangehörigkeiten vertreten. Die größte Gruppe waren Ukrainer (18,2 %), gefolgt von Syrern (10 %) und Polen (7,3 %). Jeder vierte Ausländer in Sachsen (27,6 %) besaß eine EU-Staatsangehörigkeit.

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt.

² Quelle: Statistisches Bundesamt.

Einbürgerungen

2022 zogen insgesamt 114 166 Ausländer in den Freistaat. Darunter waren 104 183 Zuzüge aus dem Ausland. Im gleichen Zeitraum zogen 42 685 Ausländer aus Sachsen weg, davon 28 506 ins Ausland. Aus Zu- und Fortzügen über die Landesgrenze ergab sich ein Wanderungsgewinn von 71 481 ausländischen Personen. Bei den Zuzügen von Ausländern über die Grenze des Bundesgebietes (104 183) kamen die meisten aus europäischen Ländern. Mit 78 752 beträgt deren Anteil an den Zuzügen 75,6 Prozent und damit drei Viertel, wobei davon wiederum 77 Prozent (60 613 Personen) aus Nicht-EU-Staaten kamen. Europäische Herkunftsländer waren die Ukraine (54 276 Personen bzw. 52,1% aller Zuzüge durch Ausländer über die Grenze des Bundesgebietes), Polen (4 482 Personen bzw. 4,3%) und Rumänien (3 707 Personen bzw. 3,6%). Etwa ein Drittel der Zuzüge durch Ausländer kam aus Asien (16 852 Personen bzw. 16,2%) nach Sachsen. Hauptherkunftsländer sind Syrien (5 374 Personen bzw. 5,2%), Indien (1 700 Personen bzw. 1,6%) und Vietnam (1 078 Personen bzw. 1,0%). Vom amerikanischen Kontinent kamen 3 692 Ausländer (3,5%) nach Sachsen – mit 1 853 Menschen die meisten aus Venezuela (1,8%) und 445 aus den USA (0,4%). Aus Afrika zogen 2 718 Ausländer (2,6%) nach Sachsen, davon 587 aus Tunesien (0,6%). Weitere 75 Zuzüge (0,1%) erfolgten aus Australien und Ozeanien. Aus übrigen Ländern wurden 2 094 Zuzüge verzeichnet. Das entspricht 2,0 Prozent.³

Altersstruktur

Die deutsche Bevölkerung im Freistaat war 2022 im Durchschnitt 47,9 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der Ausländer in Sachsen lag bei 32,2 Jahren. Damit sind Ausländer im Schnitt 15,7 Jahre jünger als die deutsche Bevölkerung in Sachsen. Das Durchschnittsalter der Gesamtbevölkerung Sachsens lag bei 46,8 Jahren.

Im vergangenen Jahr 2022 wurden 2 276 Ausländer im Freistaat Sachsen eingebürgert (363 mehr als 2021). Deutlich mehr als die Hälfte der Eingebürgerten kam aus asiatischen Ländern (1 295 bzw. 56,9%). Davon stammten die meisten aus Syrien (790) und Vietnam (98). Knapp ein Drittel der Eingebürgerten (700 bzw. 30,8%) hatte zuvor die Staatsangehörigkeit eines europäischen Landes, wobei mehr als die Hälfte davon aus einem Nicht-EU-Staat (385 bzw. 55%) kam. Die drei herkunftsstärksten Länder waren die Ukraine (202), Polen (67) und Rumänien (58). Aus Afrika stammten 138 Eingebürgerte; aus Amerika 66.

Foto: Markus Guffler

Dezentral – in Wohnungen oder Wohnprojekten – untergebracht werden Kindern und Geflüchtete mit einer Bleibeperspektive. Damit soll der in Rechnung getragen sowie eine angemessenere Privatsphäre und ein selbst ermöglicht werden.

Zur Quote der dezentralen Unterbringung liegen Eckwerte jeweils zum 31.12.2021 (Fußnote: S 7/8703) 75,69

Als Grafik: O

g in Sachsen

Land/Kreis/Stadt	2021	2022	2023
Sachsen	75,80	75,80	75,80
Leipzig	67,50	67,50	67,50
Mittelsachsen	68,20	68,20	68,20
Erzgebirgskreis	92,40	92,40	92,40
Stadt Dresden	67,00	67,00	67,00
Sachsen-Anhalt	82,80	82,80	82,80
Sachsen	73,40	70,6	70,51
Sachsen	63,07	65,17	63,22

Statistik des Sächsischen Innenministeriums des Innern; Berechnungen basierend auf absoluten Gesamt- bzw. Belegungszahlen

resmitte 2021 lag die Gesamtquote für Sachsen um zwei Prozentpunkte in etwa beim Ausgangspunkt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Quote für Sachsen dezentral untergebracht sind

³ Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen.



Foto: Umweltzentrum Dresden e.V., Steffen Merteskötter

Bildung

Im Sommer 2022 beendeten insgesamt 32 486 Schüler ihre Schulbildung an allgemeinbildenden Schulen bzw. Schulen des zweiten Bildungsweges. Darunter waren 2 949 Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist. 23,6 Prozent dieser Absolventen erreichten das Abitur. Von den anderen Absolventen verließen 33,2 Prozent die Schule mit diesem Abschluss.

Im Wintersemester 2022/23 studierten 18 491 ausländische Studenten an sächsischen Hochschulen. Bei insgesamt 104 875 Studenten entspricht das 17,6 Prozent. Die Mehrheit

der ausländischen Studenten kam aus Asien (9 843) – die meisten aus China (2 866). Rang zwei bei den Herkunftskontinenten belegten Studenten aus europäischen Ländern (6 023), die meisten kamen aus Österreich (1 514). Mit 72 Prozent studierten deutlich mehr als zwei Drittel der ausländischen Studenten an den Universitäten (13 320), 22,3 Prozent an Fachhochschulen (4 118) und 5,7 Prozent an Kunsthochschulen (1 052). Im Bereich der Ingenieurwissenschaften studierten 48,1 Prozent der ausländischen Studenten (8 891); fast jeder fünfte (19,3 Prozent) in der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (3 562).

Im Prüfungsjahr 2021 erwarben 3 476 Absolventen mit ausländischer Staatsangehörigkeit einen Hochschulabschluss.

Damit wurden 16,6 Prozent der insgesamt 20 982 Hochschulabschlüsse von ausländischen Absolventen erreicht. Ein großer Anteil der Absolventen mit ausländischer Staatsangehörigkeit erwarb seinen Abschluss im Bereich Ingenieurwissenschaften (42,4%). Weitere 22 Prozent ausländischer Absolventen erwarben einen Hochschulabschluss im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Insgesamt gab es 299 erfolgreiche Promotionen von ausländischen Absolventen. Davon 127 im Bereich Mathematik / Naturwissenschaften, gefolgt von Ingenieurwissenschaften mit 80 Promotionen. Bei insgesamt 1 530 Promotionen wurde jeder fünfte Dokortitel an einen Ausländer verliehen (19,5%).

Arbeitsmarkt

3 084 ausländische Ärzte aus 102 Nationen waren 2022 bei der Sächsischen Landesärztekammer gemeldet. Davon sind 2 819 berufstätig. Seit 2007 bis 2022 ist die Zahl ausländischer Ärzte von 1 061 auf 3 084 gestiegen. Der Anteil dieser an allen berufstätigen Medizinern stieg von 12,9 im Jahr 2015 auf 14,64 Prozent im Jahr 2022. Die Anzahl syrischer Ärzte hat sich in den letzten acht Jahren von 52 auf 356 mehr als versechsfacht und bildet die zweitgrößte Gruppe.

Abkürzung	Bedeutung
AZR	Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
StaLa	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
WS	Wintersemester

„DIE ZAHL DER AUSLÄNDISCHEN ÄRZTE AN UNSERER LANDESÄRZTEKAMMER IST TROTZ DES UMFANGREICHEN ANERKENNUNGSVERFAHRENS IM JAHR 2022 WIEDER ANGESTIEGEN. EIN GUTER UMSTAND, DENN VIELE EINRICHTUNGEN IN SACHSEN SIND AUF DIE UNTERSTÜTZUNG DURCH AUSLÄNDISCHE ÄRZTE ANGEWIESEN.“

Erik Bodendieck,
Präsident der Sächsischen Landesärztekammer

Der Anteil von Ausländern im Bereich des öffentlichen Dienstes in Sachsen lag zum Stichtag 30. Juni 2022 mit 523 beschäftigten Ausländern bei 0,53 Prozent.

Im Bereich Grundschulen lag der Anteil zum 30. Juni 2022 mit 420 beschäftigten Ausländern bei 4,24 Prozent.⁴

⁴ Quelle: Bundesagentur für Arbeit.

IMPRESSUM



Foto: Steffen Giersch

Bemerkungen zum Sprachgebrauch

Im Jahresbericht 2022 verwenden wir die Begriffe Menschen mit Migrationshintergrund, Migranten, Zuwanderer und Ausländer. Der Begriff Migrationshintergrund wurde erstmals im Mikrozensus¹ des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2005 benutzt und bezieht sich auf den gesamten Integrationsprozess, der mehrere Generationen umfassen kann. Damit sind nicht nur Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gemeint. »Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.« Diese Definition umfasst zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer. Weiterhin gehören zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben, dazu. Außerdem fallen die mit deutscher Staatsangehörigkeit geborenen Kinder der vier zuvor genannten Gruppen unter diesen Begriff.

Der Begriff »Zuwanderer« wird synonym zum Begriff Migrant verwendet, betont aber stärker, dass die Zuwanderung gerade erfolgt ist oder zukünftig erfolgen wird. Der Begriff »Ausländer« wird vor allem in rechtlicher und statistischer Hinsicht verwendet und bezieht sich auf die Menschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Bei den Themen Asyl und Flucht werden unterschiedliche Begriffe (zum Beispiel Asylsuchende, Asylbegehrende, Asylbewerber, Personen mit Asylstatus, Flüchtlinge etc.) verwendet. Erläuterungen dazu gibt das umfangreiche Glossar im Anhang.

Der Jahresbericht 2022 kann überwiegend nur etwas zu Ausländern aussagen, weil das Statistische Landesamt Sachsen außer für den Bereich der Schulbildung noch nicht über Zahlen zu allen Personen mit Migrationshintergrund verfügt.

Der Sächsische Landtag verwendet sowohl die weibliche und männliche Personenbezeichnung nebeneinander als auch das generische Maskulinum. Bei den entsprechenden Bezeichnungen sind stets alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht, gemeint. Die Ausdrucksweise dient der besseren Lesbarkeit sowie der Barrierefreiheit.

Impressum

Herausgeber:

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Telefon 0351 4935171 | Telefax 0351 4935474
E-Mail saechsab@slt.sachsen.de
www.offenes-sachsen.de
Vi.S.d.P.: Markus Guffler

Mitarbeit:

Muriel Böstler, Beate Freiberg, Martha Freitag, Markus Guffler,
Dr. Adrian Klein, Christoph Hindinger, Magdalena Hovancová,
Carola Petters, Grit Sperling, Dr. Heribert Uschtrin
Beiträge von Gastautoren sind namentlich gekennzeichnet.
Redaktionsschluss: 31. Mai 2023
Realisierung: Ö GRAFIK agentur für marketing und design
Titelbild: Ian Betley von Unsplash
Druck: Parlamentsdruckerei
1. Auflage 2023, 100 Stück

¹ Statistisches Bundesamt: Migration & Integration – Methodische Erläuterungen; www.destatis.de



Anhang

KONTAKTE

Kommunale Ausländer- und Integrationsbeauftragte in Sachsen

Landkreis Bautzen

Landratsamt Bautzen Ausländer- und Integrationsbeauftragte
Frau Anna Piętak-Malinowska (hauptamtlich)
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 525187700
Fax: 03591 525087700
auslaenderbeauftragte@lra-bautzen.de

Stadt Chemnitz

Stadtverwaltung Chemnitz Migrationsbeauftragte
Frau Etelka Kobuß (hauptamtlich)
Moritzhof, Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 4885047
Fax: 0371 4885099
migrationsbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Landeshauptstadt Dresden

Stadtverwaltung Dresden Integrations- und Ausländerbeauftragte
Frau Kristina Winkler (hauptamtlich)
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
Telefon: 0351 4882131
Fax: 0351 4882709
auslaenderbeauftragte@dresden.de

Landkreis Erzgebirge

Ehrenamtlicher Integrationsbeauftragter / Ausländerbeauftragter
Herr Johannes Roscher
Hohndorfer Straße 3
09434 Zschopau OT Krumhermersdorf
Telefon: 03725 342609
roscher.kirche@krumhermersdorf.de

Landkreis Görlitz

Beauftragter für Migration und Integration
Herr Alexander Klaus (hauptamtlich)
Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz
Telefon: 03581 6639007
Fax: 03581 66369007
auslaenderbeauftragter@kreis-gr.de

Stadt Leipzig

Referat für Migration und Integration Integrationsbeauftragte
Frau Manuela Andrich
Otto-Schill-Straße 2
04109 Leipzig
Telefon: 0341 1232690
Fax: 0341 1232695
migration.integration@leipzig.de

Landkreis Leipzig

Landratsamt Landkreis Leipzig Ausländerbeauftragte
Frau Gülnur Kunadt
Südstraße 80 Haus KJC 62
04668 Grimma
Telefon: 0160 7486454
guelnur.kunadt@lk-l.de

Landratsamt Landkreis Leipzig Ausländerbeauftragter
Herr Abdulhamid Othman (hauptamtlich)
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
Mobil: 0174 7354999 (privat)
Telefon: 03437 984 4103
abdulhamid.othman@lk-l.de

Stadtverwaltung Markkleeberg Gleichstellungs-
und Integrationsbeauftragte
Frau Susann Eube (hauptamtlich)
Raschwitz Straße 34a
04416 Markkleeberg
Telefon: 0341 3533206
Fax: 0341 3533294
susann.eube@markkleeberg.de

Netzwerk für Demokratische Kultur e. V.
Integrationsbeauftragte der Stadt Wurzen
Frau Frauke Sehrt
Domplatz 5
04808 Wurzen
Telefon: 03425 852710
frauke.sehrt@ndk-wurzen.de

Landkreis Meißen

Landratsamt Meißen Beauftragte für Migration und Integration
Frau Gabriele Fänder
Brauhausstraße 21
01662 Meißen
Telefon: 03521 7257229
Fax: 03521 7257000
integrationsbeauftragte@kreis-meissen.de

Landkreis Mittelsachsen

Landratsamt Mittelsachsen Ausländerbeauftragte
Frau Annett Schrenk (hauptamtlich)
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
Telefon: 03731 7993328
Fax: 03731 7993322
auslaenderbeauftragte@landkreis-mittelsachsen.de

Landkreis Nordsachsen

Beauftragte für Migration und Integration
Frau Antje Eberlein
Schloßstraße 27
04860 Torgau
Telefon: 03421 7586206
Fax: 03421 758856210
Antje.Eberlein@lra-nordsachsen.de

Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge Beauftragte für Integration und Migration

Frau Yvonne Böhme

Schloßhof 2 / 4

01796 Pirna

Telefon: 03501 5151060

Fax: 03501 51581060

integration@landratsamt-pirna.de

Landkreis Vogtlandkreis

Landratsamt Vogtlandkreis Gleichstellungs-, Integrations- und Frauenbeauftragte

Frau Anett Gräf (hauptamtlich)

Engelstraße 13

08523 Plauen

Telefon: 03741 3001064

graef.anett@vogtlandkreis.de

Landkreis Zwickau

Landratsamt Landkreis Zwickau Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte

Frau Birgit Riedel (hauptamtlich)

Werdauer Straße 62

(Haus 4, Büro für Chancengleichheit)

08056 Zwickau

Telefon: 0375 440221051

Fax: 0375 4402-21009

gleichberechtigt@landkreis-zwickau.de

Stadtverwaltung Zwickau

Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte

Frau Ulrike Lehmann (hauptamtlich)

Hauptmarkt 1

08056 Zwickau

Telefon: 0375 831834

Fax: 0375 831831

ulrike.lehmann@zwickau.de

Mitglieder der Sächsischen Härtefallkommission

Stand: 2022

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Herr Timo Haase
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6
01069 Dresden
Telefon: 0351 4692440
hfk1@evlks.de

Bistum Dresden-Meißen

Frau Mechthild Gatter
Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.
Magdeburger Straße 33
01067 Dresden
Telefon: 0351 4983734
gatter@caritas-dicvdresden.de

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.

Herr Jörg Eichler
Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
Dammweg 5
01097 Dresden
Telefon: 0351 27585866
Fax: 0351 87431733
hfk@sfrev.de

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Herr Karlheinz Petersen
AWO Landesverband Sachsen e. V.
Devrientstraße 7
01067 Dresden
Telefon: 0351 84704572
hfk.landesverband@awo-sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Herr Axel Meyer
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon: 0351 56432400
Fax: 0351 56432009
Axel.Meyer@smi.sachsen.de



**Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Herr Christian Avenarius
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden
Telefon: 0351 56454980
Fax: 0351 56454909
christian.avenarius@sms.sachsen.de

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Herr Detlef Sittel
hfk_ds@icloud.com

Sächsischer Landkreistag e. V.

Herr René Burk
Amtsleiter Ordnungsamt
Landkreis Bautzen
Verwaltungsstandort Kamenz
Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 525132000
Fax: 03591 525032000
rene.burk@lra-bautzen.de

Der Sächsische Ausländerbeauftragte

Herr Geert Mackenroth MdL
Staatsminister a. D.
Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Telefon: 0351 4935171
Fax: 0351 4935474
saechsab@slt.sachsen.de

www.offenes-sachsen.de

